

## Mittelalterliche Politiktheorie

### Vier Entwürfe des Hoch- und Spätmittelalters

Menschen haben immer wieder über ihre eigene Organisation nachgedacht. Darum können wir in der Geschichte immer wieder politisches Denken aufspüren. Feste und Rituale, Gesänge und Reden, Gesetze und Rechtsbücher, Gerichtsverhandlungen und Predigten, Ermahnung und Prophezeiung oder Satire, theoretische Abhandlungen und konkrete politische Programme, alle solche Textsorten lassen sich auf politisches Denken befragen. Hier bietet sich dem Historiker ein weites Feld in allen Epochen der Geschichte.

Politische Theorie dagegen entsteht aus zielgerichtetem Nachdenken über politisches Handeln im Horizont allgemeiner Überlegungen, im Horizont damit einer theoretischen Bemühung. Politische Theorie versucht, Rahmenbedingungen und Ergebnisse politischer Praxis in einem Zusammenhang zu sehen und sie damit „theoretisch“ zu erfassen, will nicht so sehr die gegenwärtigen Zustände und Handlungen der menschlichen Gruppen beschreiben, als vielmehr die Grundlagen, auf denen ihre Gliederung und Ordnung aufbaut, was diese allererst hervorbringt, ermöglicht und rechtfertigt. Politische Theorie ist der Versuch, sich die Strukturen auf der Vorstellungsebene zu vergegenwärtigen. Mit Hilfe solcher Vorstellungen will politische Theorie etwa erkennen und bewußt zu machen, wie Ziele und Mittel politischer Aktivität bewertet werden müssen, und wie sie gegebenenfalls auch anders als zuvor einzusetzen sind, um den politischen Willen an seine Ziele kommen zu lassen. Insofern ist Politiktheorie stets praktisch, richtet sich zuletzt immer an die politisch Handelnden, bleibt bei kontemplativer Betrachtung nicht stehen, sondern setzt sich zumindest *idealiter* Politikberatung, Beratung der politisch Handelnden zum Ziel. Damit ist politische Theorie von ihren Rezeptionsbedingungen her stets von dem allgemeinen politischen Denken ihrer Zeit zwar abhängig. Sie bleibt aber konkret auf die jeweilige politische Verfassung und das diese Verfassung tragende Bewußtsein bezogen. Das gilt zu allen Zeiten und unter allen Umständen ihrer Hervorbringung.

Politische Theorie in diesem Sinn hat es freilich nicht immer und überall gegeben. Nicht alle Zeiten und alle Gruppen machen den Versuch, sich der Basisstrukturen ihres Zusammenlebens bewußt zu werden. Wenn sie das aber tun, dann mögen sich ihre Entwürfe als Gegenstand des Vorstellungsvermögens und damit als sprachlich vermitteltes und sprachlich kommunizierbares Konstrukt in Zeugnissen niederschlagen, die die Zeit ihrer Entstehung überdauern. Dann können sie, geeignete Methoden vorausgesetzt, einer späteren Analyse und Rekonstruktion von Historikern offen stehen.

Das Mittelalter macht hier keine Ausnahme. Auch im Mittelalter gab es ein politisches Denken wie selbstverständlich von den allerersten Anfängen bis zu seinem Übergang in die Neuere Geschichte. Politische Theorie im engeren Sinn aber hat es nicht immer gegeben. Es wurde jedoch immer wieder in unterschiedlicher Intensität in den verschiedenen Epochen ein Ansatz zu theoretischem Nachdenken gemacht. Es ist im Rahmen der einem Vortrag gesetzten zeitlichen Grenzen freilich absolut unmöglich, auch nur einen abrißartigen Überblick über die Geschichte der mittelalterlichen politischen Theorie zu versuchen. Die letzte Gesamtdarstellung aus der geschlossenen Perspektive eines Autorenzweigespanns, die „*History of the Political Theory in the West*“, von 1903 bis 1936 von den Brüdern Alexander und Robert Carlyle in London herausgebracht und seither immer wieder aufgelegt, erreicht den Umfang von sechs veritablen Bänden.<sup>1</sup> Skizzenhafte Leitfäden in verschiedenen Sprachen, die von einem einzelnen Autor verfaßt in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, umfassen sämtlich mehr als 100 bis 300 Seiten.<sup>2</sup> Die kompakten

1 Sir Robert William Carlyle / Alexander J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West, vol. 1-6 [1901-1936], Neudruck etwa London 1970.

2 Etwa Dieter Mertens, Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter, in: Hans Fenske / Dieter Mertens / Wolfgang Reinhard / Karl Rosen, Geschichte der politischen Ideen von Homer bis zur Gegenwart (Fischerbuch, 4367), Frankfurt/Main 1987; Joseph Canning, A History of Medieval Political Thought (300 – 1450), London (usw.) 1996; Janet Coleman, A History of Political Thought From the Middle Ages to the Renaissance, Oxford 2000; Jürgen Miethke, Le teorie politiche nel medioevo. Prefazione di Roberto Lambertini, traduzione di Mario Conetti (Collana di Saggistica, 84), Genova 2001.

Handbücher und Buchbindersynthesen, die sich auf veritable Teams aus zahlreichen Spezialisten verlassen, bringen es sämtlich auf mehr als 400 oder 500 Seiten.<sup>3</sup> Auch die denkbar größte Prägnanz und Knappheit der Charakteristik könnte, so meine ich, ein derartiges Unternehmen nicht auf eine Vortagslänge komprimieren.

Ich muß also eine radikale und auch eine subjektive Auswahl treffen. Ich habe mich dazu entschlossen, hier eine Reihe von Miniaturen mittelalterlicher Entwürfe vorzustellen, die vom 10. bis zum 14. Jh. wichtige Positionen politischer Theorie beleuchten sollen. Dabei will ich nicht beanspruchen, etwa die wichtigsten Positionen ausgewählt zu haben. Ich habe auch nicht den Versuch gemacht, gewissermaßen *in nuce* die historische Entwicklung der politischen Theorie repräsentativ zu spiegeln. Es werden also wichtige Figuren hier fehlen. Die Kriterien meiner Auswahl für einen „*Würzburger Vortrag zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie*“ werden vielleicht im Fortgang noch deutlich werden, darum möchte ich sie hier nicht weiter erörtern. Immerhin soll, das ist zumindest meine Absicht, die Buntheit mittelalterlicher Entwürfe ebenso zur Sprache kommen wie die Verschiedenheit theoretischer Hintergründe und die Vielgestaltigkeit der Ergebnisse.

Von vier theoretischen Entwürfen des Mittelalters soll hier die Rede sein. Ich stelle vor den italienischen Bischof Atto von Vercelli († ca. 960), den sogenannten „Normannischen Anonymus“ von der Wende vom 11. zum 12. Jh., den englischen Richter an der *King's Bench* Henry de Bracton († 1268) und – in lokalpatriotischer Rücksicht auf den Ort des heutigen Vortrags den Würzburger Offizial und späteren Bischof von Bamberg Lupold von Bebenburg († 1363).

3 Cambridge History of Medieval Political Thought, c. 350-c.1450, ed. James H. Burns, Cambridge 1988; Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. von Iring Fetscher / Herfried Münkler, Bd. 2: Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, München 1993; Histoire de la philosophie politique, sous la direction d'Alain Renaut, vol. 2: Naissances de la modernité, Paris 1999.

## I. Atto von Vercelli: *Polipticum*.

### Eine legitimistische Verlaufsanalyse usurpatorischer Tyrannie

Bereits in der Karolingerzeit hatten die Kleriker an den Herrscherhöfen versucht, ihren Herren jeweils konzentriert ihre Herrscherpflichten vor Augen zu halten.<sup>4</sup> Der Versuch, durch ethische Selbstbindung den Herrscher an seine Aufgaben als Pflichten zu erinnern, lag für theoretische Absichten nahe und wurde auch oft unternommen. Politische Ethik wurde in der Tradition dieser Gattung der Fürstenspiegel für lange Zeit die herrschende Form mittelalterlicher politischer Theorie überhaupt. Fürstenspiegel haben bis über das Ende des Mittelalters hinaus das Nachdenken von Intellektuellen über die Politik formgebend bestimmt.

In diese karolingische Tradition lässt sich auch eine Schrift der Ottonenzeit des 10. Jhs. stellen, die in den üblichen Darstellungen der politischen Theorie oftmals übergegangen wird,<sup>5</sup> das *Polipticum quod appellatur perpendiculum* („Vielblätterbuch, genannt Senkblei“)<sup>6</sup> des

- 4 Dazu etwa Hans Hubert Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit Bonn 1968 (Bonner historische Forschungen; 32) [= Phil. Diss. Bonn 1966]; auch H. H. Anton, Königsvorstellungen bei Iren und Franken im Vergleich, in: Das frühmittelalterliche Königstum, Ideelle und religiöse Grundlagen, hrsg. von Franz-Reiner Erkens (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 49), Berlin / New York 2005, 270–330.
- 5 Das lässt sich leicht in den oben genannten Darstellungen überprüfen: Die Cambridge History, ed. James H. Burns, führt in der bio-bibliographischen Übersicht (660) Atto zwar auf, nennt unter seinen Werken aber gerade nicht das „*Polipticum*“. Auch die Brüder Carlyle, History (Anm. 1), Bd. 3 (1915), 100 bzw. 117, zitieren nicht Attos „*Polipticum*“, sondern nur den Kommentar zum Römerbrief und Attos Epistula 1.
- 6 Heute Ms. Vat. lat. 4322, fol. 35r-69r. Das Ms. ist am oberen Rand durch Fäulnisfraß mit teilweisem Textverlust (zusätzlich auch bei den Randbemerkungen am oberen Rand) zerstört. Eine kritische Edition lieferte Georg Goetz, Attonis qui fertur *Polipticum quod appellatur perpendiculum*, eingeleitet, hrsg. und übersetzt, in: Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 37.2 (Leipzig 1922), der durch die unglückliche Entscheidung, im Druck der Version B die Schreibkürzungen der Hs. möglichst exakt nachzubilden, die ohnehin etwas schwierige Lektüre nicht gerade erleichtert hat. Auch ist die Entscheidung des Hrsg. zu bedauern, die längeren Marginalglossen (von dem Altphilologen Goetz „Scholien“ genannt) nicht vollständig abzudrucken. Wie weit seine

Bischofs von Vercelli Atto († ca. 960).<sup>7</sup> Atto war ein fruchtbare Schriftsteller,<sup>8</sup> dessen für seine Zeit ansehnliche Produktion unterschiedlicher Schriften in zwei mächtigen Pergamentkodices aus dem bischöflichen Scriptorium von Vercelli noch heute, wenngleich teilweise durch Fäulnisfraß am oberen Rand (mit Textverlusten besonders in den Marginalnotizen, aber auch durch den Wegfall von Textzeilen) schwer beschädigt in der Vatikanischen Bibliothek<sup>9</sup> und in Vercelli<sup>10</sup>

Auswahl der übergangenen Stücke sich an der teilweise recht schwierigen Lesbarkeit orientiert, weil die Schrift bisweilen in eine flüchtige Kursive verfällt, teilt er nicht mit: Durch die Verstümmelung des oberen Randes sind einige Textteile ja ohnedies nicht zu lesen! Es empfiehlt sich jedoch, auch die ausgelassenen längeren Glossen bei der Interpretation zu berücksichtigen (vgl. unten Anm. 29; oder auch die Beispiele bei Frova, *Politico* [unten Anm. 7], 28 Anm. 54 f., 39 Anm. 79, 43 Anm. 89, 62 Anm. 149, 64 Anm. 151). Eine neue leichter „lesbare“ Ausgabe [gegebenenfalls mit einer Abbildung der Hs.] wäre m. E. dringend erwünscht. Auf die vollständige Übersetzung, die Goetz vor allem natürlich nach Version B angefertigt hat (55-68), sei hier ausdrücklich und ein für allemal hingewiesen (zuvor hatte Julius Schultz, Atto von Vercelli (924-961), Phil. Diss. Göttingen 1885, 73-101, eine Übersetzung gewagt). Die letzte kurze Zusammenfassung lieferte Franz Brunthölzl, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, Bd. 2, München 1992, 368-370.

- 7 Von den zahlreichen Forschungen zu ihm seien hier nur genannt: Julius Schultz (vorige Anm.); Percy Ernst Schramm, Ein „Weltspiegel“ des 10. Jahrhunderts, das „Polipticum“ des Bischofs Atto von Vercelli , in: Schramm, Kaiser, Könige, Päpste, Bd. 3, Stuttgart 1967 [überarbeiteter Neudruck von Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, in: ZRG germ. Abt. 49 (1929) 167-237, hier 180-198]; Suzanne Fonay Wemple, Atto of Vercelli, Church, State, and Christian Society in Tenth Century Italy (Temi e testi, 27), Rom 1979 [dazu etwa die Rezensionen von Werner Afeldt, in: Mittellateinisches Jahrbuch 17 (1982) 293-295; oder Jürgen Miethke, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 61 (1981) 517 f.]; Carla Frova, Il „Politico“ attribuito ad Attone vescovo di Vercelli (924-960 ca.): tra storia e grammatica, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo* 90 (1982/1983) 1-75.
- 8 Eine gute Übersicht über seine Schriften, die handschriftliche Überlieferung und die verschiedenen Drucke bei Wemple, Atto (Anm. 7), 193 nr. 5; vgl. besonders den Band 134 von Mignes Patrologie (künftig: „MPL“); siehe noch Wemple, ebd. 185-194 (Appendix II: Manuscripts and editions of Atto's works).
- 9 Ms. Vat. lat. 4322; der Weg der Handschrift in die Vaticana ist unbekannt. Eine Beschreibung gab zuletzt Pokorny, Capitula episcoporum (Anm. 14), 259. Wegen dieser Textverluste ließ die Vatikanische Bibliothek bereits 1664 auf Veranlassung des Kardinals Johannes Bona (†1674) zur Textsicherung eine (Teil-)Abschrift erstellen: Ms. Vat. lat. 4323 (XVII. s.), Kurzbeschreibung in Wemple, Atto (Anm. 7), 186 nr. 2; auch bei Pokorny, Capitula, 259. Dazu Bonas Brief an Luc d'Achery vom 5. 5. 1664 (zitiert hier nach Frova, *Politico* [Anm. 17] 7 f. Anm. 9): *Quia vero*

erhalten sind. Neben Briefen,<sup>11</sup> Predigten<sup>12</sup> und exegetischen Schriften (einem freilich nur teilweise selbständigen Paulinenkommentar<sup>13</sup>) steht auch eines der bischöflichen „Capitulare“, d.h. eine Normensammlung zur regelmäßigen Verlesung auf den Diözesansynoden, die die Lebensdisziplin des Diözesanklerus und die Christianisierung der Landesbewohner sichern sollte; dessen Abfassung und Anwendung hat Atto offenbar selbst veranlaßt und beaufsichtigt.<sup>14</sup> Sodann steht dort auch eine bittere Polemik gegen die „Bedrückungen der Kirche“ (*De pressuris ecclesiasticis*).<sup>15</sup> die einen lebhaften Einblick in die sozialen Verhältnisse Oberitaliens um die Mitte des 10. Jahrhunderts gewährt, und eben sein *Polipticum*.<sup>16</sup>

*de re libraria sermo est, adde me nuper incidisse in Opera Attonis episcopi Vercellensis, qui vivebat anno 945. Sunt in bibliotheca Vaticana atque in codice 4322, qui vetustissimus est, adeo ut videatur vel ab ipso authore vel circa eius tempora scriptus. Sed, proh dolor! liber est superiori parte corrosus et carie consumptus. Transscribi eum curaverunt bibliothecae custodes, ne totus periret. Propter autographi vitium frequentes insunt lacunae, quae grandem legenti molestiam afferrunt [diese „schwere Belästigung“ verursacht noch heute unvermeidlich jeder Druck, auch die Ausgabe von Goetz und unsere Anmerkungen!].*

- 10 Ms. Vercelli, Biblioteca Capitolare, XXXIX (40); Inhaltsübersicht bei Wemple, 186 f. (Nr. 3), eine Beschreibung bei Pokorny, Capitula (Anm. 14), 260.
- 11 Gedruckt in MPL 134, 95-124; eine nicht ganz glückliche moderne Ausgabe erfolgte durch George Alan Willhauck, The Letters of Atto, Bishop of Vercelli. Text, Translation and Commentary, PhD Tufts University [Medford-Somerville, Mass.] 1984.
- 12 Druck in MPL 134, 833-860.
- 13 Druck in MPL 134, 125-834; dazu zusammenfassend Werner Affeldt, Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese, Röm. 13, 1-7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jhs. (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, 22), Göttingen 1969 [ursprünglich phil. Diss. FU Berlin 1956], bes. 117 f., 129-135, 254 f., 260; vgl. dazu auch Wemple, 36-42, 330-336; sowie Joachim Bauer, Die Schrift „De pressuris ecclesiasticis“ des Bischofs Atto von Vercelli, Phil. Diss. Tübingen 1975 [Dissertationsdruck], 7-9.
- 14 Rudolf Pokorny (ed.), *Capitula episcoporum*, Teil III (MGH Leges, Capitula episcoporum, 3), Hannover 1995, 262-304 (mit einer wichtigen Einleitung 243-261, eine Ergänzung dazu in: Rudolf Pokorny unter Mitwirkung von Veronika Lukas (edd.), *Capitula episcoporum*, Teil IV (MGH Leges, Capitula episcoporum, 4), Hannover 2005, 92.
- 15 MPL 134, 51-96; hrsg. von Bauer, *De pressuris* (Anm. 13), Editionsteil 1-168.
- 16 In der Schrift selbst wird der Titel durch folgende Glossen erläutert: Version B (Goetz 27 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 49v]): *Iam fessus hinc ponam perpendiculum* [gl.: perpendiculum. normam . perpendiculum quidem est quod semper adtenditur;

Der Autor, aus langobardischem Hochadel der Gegend um Mailand stammend, hatte am Hofe des burgundischen Karolingers Hugo von Vienne († 948) und seines Sohnes König Lothar († 949) Zugang zu einem wichtigen Zentrum politischer Entscheidungen, gehörte zunächst wohl zur Partei des späteren Königs Berengars II. von Ivrea, aus dessen Hof er sich jedoch nach dessen Thronbesteigung nach Vercelli zurückzog. Noch vor der durchgreifenden Neuordnung der Verhältnisse Oberitaliens durch Otto den Großen ist Atto wahrscheinlich an einem 31. Dezember 959 oder 960, jedenfalls aber vor Januar 961<sup>17</sup> verstorben.

Atto hat den Zugang zu seiner politischen Hauptschrift selbst erheblich durch in seiner Zeit modische gelehrte Techniken erschwert, mit denen bereits in der Spätantike Grammatiker ihre Schriften im esoterischen Kreis der Eingeweihten zu halten versuchten. Einmal verwendet er die sog. *scinderatio* („Zerreissung“) der Satzglieder, die sinngemäß Zusammengehöriges so weit im Satz auseinander stellt, daß sich der Leser erst mühsam die einzelnen Wörter neu zusammenreimen muß, bevor an ein Verstehen zu denken ist. Der schwingende Rhythmus der Sätze kann durchaus bisweilen ästhetisches Vergnügen bereiten, erfordert aber jedenfalls eine hohe Konzentration und Anstrengung.

denique in fabrica nisi omnia ad perpendiculum fiant, cuncta mendosa construuntur.  
perpendiculum namque aeditor et hunc vult appellare libellum in quo noxia redarguere et honesta sancire disponit]; – bzw. ebenda (Goetz 28 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 49v]): *Incipit Polipticum* [Gl.: polipticum. Polipticum est multorum descriptio, pol<is> grece multorum dicitur. Non enim specialiter tantum de uno loquitur, sed plurimorum corripit <crimina> ]; als Titel der Schrift wird *perpendiculum* noch einmal im Text genannt: Ms. Vat. lat. 4322, fol. 44<sup>r</sup> bzw. 64<sup>r</sup> (Goetz, 22 bzw. 47).

- 17 Das Datum ergibt sich aus einem Nekrolog des XI./XII. Jahrhunderts aus Monza: *II Kal. <scil. Ianuarias> o<biit> Atto Vercellensis epis<copus> qui dedit centum presbiteris decumanis valles de Bellenia et Leventina*, zitiert hier nach Frova, Polittico (Anm. 7), hier 12 Anm. 18, dessen Glaubwürdigkeit freilich nicht zuletzt von einer kritischen Beurteilung der Testamente Attos [in MPL 134, 20-22, 893.-900] abhängt (dazu Wemple, 179-183; auch Roland Paurer, Das *Regnum Italiae* in ottonischer Zeit, Markgrafen, Grafen und Bischöfe als politische Kräfte [Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 54], Tübingen 1982, 25 f. mit Anm. 32 und 33. Vgl. aber auch Wemple, 21 mit Anm. 90, die als *terminus ante* von Attos Tod eine Urkunde von Attos Nachfolger im Bistum Vercelli aus dem Januar 961 nennt).

Zusätzlich gebraucht der Verfasser als weitere spätantike Technik der Verrätselung die Glossentechnik, indem er gebräuchliche Wörter im Text durch seltene, schwierige und dunkle Worte aus dem arkanen Sprachschatz des Lateinischen sowie durch Brocken aus der griechischen GelehrtenSprache, mit hebräischen Verzierungen aus der Bibel garniert, ersetzte, die ihm erhaltene Glossenlisten in Vercelli zur Verfügung stellten.<sup>18</sup>

Warum aber ist Atto so verfahren? Nicht ausschließlich aus gelehrter Eitelkeit und esoterischem Stolz des Dazugehörigen, der sich vom *profanum vulgus* abheben will. In der Handschrift selber steht die Erklärung – in unpersönlicher Formulierung der dritten Person: der Autor habe in der Furcht, sein Werk könne unzeitig seinen Feinden in die Hände fallen,<sup>19</sup> diese Verrätselung angefertigt, erst nach der Vollendung eines zweiten Teils seiner Schrift habe er dann dem Publikum den vollen Text zur Verfügung gestellt, dabei aber erfahren müssen, daß dieser auch für Gelehrte unverständlich geblieben sei.<sup>20</sup> Darum habe er die codierte Schrift entschlüsselt.

18 Vor allem Ms. Vercelli, Biblioteca Capitolare, I (62), Inhaltsübersicht bei Wemple, 188 (Nr. 6). Vergleiche allgemein: Georg Goetz, De glossariorum latinorum origine et fatis (Corpus glossariorum latinorum, 1), Leipzig (usw.) 1923; knapp auch Michael Lapidge, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) 1508-1510. Eine lange alphabetisch geordnete Liste von (vorwiegend) griechischen und (wenigen) hebräischen Vokabeln in den Glossen bei Frova, Politico (Anm. 7), 37 Anm. 70.

19 Dazu vgl. auch, was im Polipticum, Version B, gesagt wird von dem „klugen Mann, der alle die Machenschaften aufdeckt“ [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 53<sup>r</sup> (Goetz 31)]: er wird als erster von den Jägern erlegt.

20 Ms. Vat. lat. 4322, fol. 48<sup>v</sup> (Goetz 4f): *vel aliquantulum metuens ne in aemulorum manus imperfectum opusculum adhuc interim hoc deveniret, aliquantulumque obducere curavit eloquium, ut etiamsi ab insipientibus quoquo modo repertum diligentius inquireretur, quamvis sepius ab illis inspiceretur, non tamen omnimodis agnosceretur, verum nec ab eorum auditoribus ad liquidum intelligeretur. Sed postquam, quae inibi addere proposuerat, plane digessit, liberum iam legere volentibus ad id permisit accessum. Audiens tamen quod ab aliquibus et etiam scholasticis artius in quibusdam protestaretur obstrusum apertius tunc cunctis illico statuit inquirentibus quaelibet huiuscemodi dilucidare.* Die unpersönliche Formulierung spricht keinesfalls dagegen, hier eine Äußerung des Autors zu erkennen.

In dem unter den Augen des Autors hergestellten großen Sammelcodex sämtlicher nichtexegetischer Schriften Attos<sup>21</sup> folgt auch wirklich auf die zweifach verrätselte Version eine neue Fassung des gleichen Titels, in der die *scinderatio* beseitigt ist und die Glosseme durch knappe Interlinearübersetzungen und ausführlichere Randglossen erläutert sind.<sup>22</sup>

Es war also, so behauptet der Bischof von Vercelli, das alte Problem von „*Persecution and the Art of Writing*“<sup>23</sup>, das Atto zur Codierung seiner politischen Einsichten veranlaßt hat. Er wollte offenbar nicht

- 21 Ms. Vat. lat. 4322, Inhaltsübersicht bei Wemple, Atto (Anm. 7), 185f. nr. 1. Das Ms. trägt mehrfach, auch im *Polipticum* [fol. 49<sup>r</sup>, am oberen Rand, halb zerfressen von Fäulnis, zu Beginn von Version B und fol. 35<sup>r</sup> am Beginn von Version A, vgl. dazu auch etwa fol. 83<sup>r</sup> zu Beginn von *De pressuris*, abgebildet bei Wemple als Frontispiz] das Monogramm Attos, das die Zugehörigkeit zum Scriptorium von Vercelli und zu Attos Bibliothek bezeugt. Das hat Carla Frova, *Politico* (Anm. 17), trotz ihrer sonst peniblen Literaturbenutzung bei ihrer unzureichend begründeten These nicht beachtet, der Text stamme erst aus späterer Zeit: vgl. ihre unentschiedene Erörterung S. 7 Anm. 9, wo ihr das Monogramm nur als Zeichen der Herkunft aus demselben Milieu von Vercelli gilt, dem u.a. auch die Handschrift Vercelli XXXIX (40) der Biblioteca Capitolare von Vercelli, immerhin die zweite der Sammelhandschriften mit Attos Werken, zugehöre [„Sembra que il codice si possa (!) riportare a quello stesso ambiente vercellese cui appartienetra l'altro il ms. XXXIX (40) ...“]. Vgl. zum Monogramm jedoch Wemple, Atto, bes. 12 Anm. 52, 28, 188 nr. 4 und 6; sowie zuletzt weiterführend (mit einer Auflösung für das Satzmonogramm) Pokorny, *Capitula III* (Anm. 14), 245 und 257 Anm. 32.
- 22 Ihre moderne Edition verdankt die Schrift diesen Glossen, denn Georg Goetz, ein Leipziger Altphilologe, der sich jahrzehntlang den spätantiken Glossaren gewidmet hatte, hat den Text offensichtlich gerade deswegen kritisch herausgegeben. Die weitgehende Übereinstimmung beider Versionen bestätigt Goetz selbst (11). Seine These im Gefolge älterer Literatur (4 bzw. 11 f.), daß nur Version A auf Atto selbst zurückgehe, Version B dagegen einem „Exegeten“ und die Glossen diesem oder einem weiteren Bearbeiter („Scholiasten“ nennt ihn Goetz, 6) zuzuschreiben seien, halte ich für nicht hinreichend begründet. Die u.a. von Goetz ausgemachten unerheblichen oder banalen Glossen sowie die Inconciinitäten zwischen Version A und B (incl. Glossen) erscheinen mir angesichts der uns unbekannten genauen semantischen Lateinkenntnisse des Autors auch ohnedies hinlänglich erklärliech, die „Abgeschmacktheit“ einer Einzelbedeutung, die Unmöglichkeit des Eigenlobes (Goetz 10) deuten eher auf ehrenwerte Vorurteile eines bürgerlichen Philologen an der Wende zum 20. Jahrhundert. Ich gehe weiterhin davon aus, daß das gesamte Ensemble aus Attos Diktat (was spezifische Kommunikationsbedingungen voraussetzt und Folgen für die Gestalt des Ms. haben muß!) und Scriptorium stammt, vgl. auch Wemple, 29 f.
- 23 Allgemein dazu die berühmte Studie von Leo Strauss, *Persecution and the Art of Writing*, Glencoe, IL 1952.

nur Geschichte erzählen. Historiographie hätte er nicht verrätseln müssen. Es ist sein theoretischer Anspruch, Machtgewinn und Machtverlust, Stabilität und Instabilität einer Herrschaftsordnung in unruhigen Zeiten analytisch seinen Zeitgenossen vor Augen zu stellen. Er fürchtete um sein Leben, wenn seine Schrift in allgemein verständlicher Form seinen von ihm kritisierten Gegnern und Feinden im inneren Kampf um Einfluß und Macht in die Hände gefallen wäre. Eben dies aber war seiner Auffassung nach Teil des eigentlichen politischen Problems seiner Zeit und seiner Welt.

Kern seiner Einsicht ist die Evidenz tyrannischer Verkehrung von legitimer politischer Herrschaft in einen Abgrund von roher Gewalt. Nahezu chronologisch folgt er den Ereignissen. Ihm offenbart sich ein wahrer Teufelskreis von Misserfolg, brutalem Vernichtungswillen, Rechtsbruch und Traditionsvergessenheit, wenn einmal Herrschaft usurpiert wird. Methodisch verzichtet Atto gänzlich auf die dem Frühmittelalter so geschätzten Autoritäten aus Patristik und Kirchenrecht, die er anderwärts durchaus benutzt hat. Wir finden bei ihm auch keine Darlegung von Tugendmustern aus dem Alten Testament oder den Märtyrer- und Heiligenlegenden. Allein die ihm evident erscheinende „typologische“ Schilderung der politischen Vorgänge seiner Zeit, allerdings durch Verschweigen der Namen anonymisiert, gibt seinem Vorbringen Überzeugungskraft. Als Brief an einen für uns nicht identifizierbaren Empfänger stilisiert, soll sein Traktat darüber belehren, wie sich die Hölle seiner Gegenwart vermeiden ließe, würde man seinem Rat folgen.

Legitim kann Herrschaft und damit der Gipfel der irdischen Gesellschaftsordnung allein auf dreierlei Weise erlangt werden: durch göttliche Berufung, durch Volkswahl, oder kraft Erbrecht.<sup>24</sup> Usurpation

24 (Rätsel-)Version A (Ms. Vat. lat. 4322, fol. 35<sup>v</sup>. Goetz 14): *Tale quod resolvimus discrimine trino scanditur fastigium: quidam et adiciunt assem. Numinum aut cum praeses claris quem nutibus signat provehere calat omnium vox vel cum eadem unum aut cum parentis valido iure fas est perfui throno, improbus aut labor et eum vesana triumphis praelia convenient propere trucibus. Alteri insurgere quem iam cantaverat praeco, profanes dum coniurati manibus execrables favent...;*; Version B [mit ausgewählten Glossen] (Ms. fol. 50<sup>r-v</sup>, Goetz 28): *Tale fastigium [gl.: dignitas] quod revolvimus [gl.: disserimus] scanditur trino discrimine [gl.: trino dis-*

führt zu keinem guten Ende, wie der gesamte erste Teil der Schrift deutlich macht. Kämpfen nämlich zwei Usurpatoren um die königliche Würde, so müssen am Ende die Helfer auf Kosten des Besiegten belohnt werden. Das führt zu einem Machtkampf aller gegen alle. Eine üble Tat zieht mit einiger Plausibilität, ja mit Zwangsläufigkeit die nächste hervor. Die Magnaten werden zerrieben, die *milites* (d.h. die Vasallen) müssen sich nach der Decke strecken und an vielfältige Unterdrückung anpassen, die Herrscher aber erheben neue Würdenträger aus dem gesellschaftlichen Nichts. Das wiederum führt dazu, daß sich auf einer unteren Skala der gesellschaftlichen Leiter dasselbe abscheuliche Spiel erneuert. Auch ausländische Intervention (wie sie Oberitalien im ersten Italienzug Ottos des Großen 951 erlebt hatte) tut all dem keinem Einhalt, denn ihnen verspricht man Beute aus dem Vermögen der Gegner, das man noch gar nicht erobert hat.<sup>25</sup> So wir-

crimine trina differentia, trino modo], et quidam adiciunt assem [gl.: assem id est unum, quod est alium et quartum discrimen. Tribus enim si unum adicias, profecto iam quartum erit. Quod supponens ideo ait quidam, quia hic quartus ascensionis modus plurimum displicet sapientibus]. Aut cum praeses numinum [gl.: potestatum] signat [gl.: designat] quem [gl.: aliquem] claris nutibus [gl.: significationibus] vel cum eadem [gl.: ipsa] vox [gl.: vocatio] omnium calat [gl.: vocat] fol. 50 v II {\*\*\*\*\* mechanische Lücke! -} parentis valido iure [gl.: \*\*\*\*\* scilicet lex \*\*\* bona parentum filii succedunt, iudicio tamen militum in filiis ducum interdum hoch minime valet]; aut eum improbus labor [gl.: impedimentum] et vesana [gl.: insana] praelia trucibus [gl.: crudelibus] triumphis [gl.: victoriis] eveniunt [gl.: consentiunt] propere [gl.: raptim] insurgere alteri, quem praeco iam cantaverat [gl.: clamaverat], dum execrabilis coniurati [gl.: sacramento adstricti] favent profanis [gl.: impiis] manibus.

- 25 Zweimal ist davon die Rede: In Version A (Goetz 15 und 19 [Ms. Vat. lat 4322, fol. 36<sup>r</sup> u. 40<sup>v</sup>]): *Externos etiam duces et conibentia rogan et xenii cumulant propere et macta deponent. Cur necdum extorta pollicetur extimis fortuna potentum quam praelibile sequestres vel strictum hit gestiunt? Auxilia suos ferveant ut eorum secum edomare superbos, desides vel si torpeant sua tunc sevire per arma, subsidia oppressis denegent: nam sevient ipsi ... bzw.: Extimum quin etiam atque robustum inde promovere parent ducem ... Version B (Goetz 29 u. 39 [Ms. fol. 50<sup>v</sup>/51<sup>r</sup> u. 58<sup>v</sup>/59<sup>r</sup>] (mit einigen Glossen): *Rogan etiam externos duces. et rogan conibentia [Gl.: societates]. et cumulant [Gl.: implant] xenii. [Gl.: muneribus] et propere [Gl.: cito] deponunt [Gl.: promittunt] macta [Gl.: magis aucta]. cur pollicetur extimis [Gl.: longinquis] fortuna [Gl.: possessio] potentum necdum [Gl.: non adhuc] extorta [Gl.: per vim ablata]. Quam hii sequestres [Gl.: internuntii] gestiunt [Gl.: desiderant] prelibare [Gl.: leviter tangere] vel strictum [Gl.: summatim]? Ut auxilia [Gl.: auxilia solatia. auxilium praesidium et subsidium hoc inter se differunt: auxilium**

belt der Strudel von Unterdrückung und Tyrannie, Kampf aller gegen alle, Unfriede, Habsucht, Gewalttat und Not ohne Ende: *Non deperit quapropter vitium. Insurgunt alii et rursus rotantur in hiisdem [„Das Laster endet nicht, alsbald erheben sich neue Kräfte und rotieren in gleicher Missetat.“]*<sup>26</sup>

Ich habe das politische Modell Attos etwas vereinfacht, doch wohl nicht verkürzt. Die für uns noch erkennbaren Machtkämpfe im Oberitalien der Jahrhundertmitte schildert der Bischof mit unnachsichtiger Strenge.<sup>27</sup> Er unterwirft Gewaltanwendung, Verrat und auswärtige

est quod ab exteris datur, praesidium quod loco utili ponitur, subsidium quod postea supervenit] eorum feruant edomare suos superbos secum...bzw.: Tunc quoque enim [gl.: heminus aliquod longe extra regnum] dirigunt gazas [gl.: thesauros] conducere [gl.: conducere sane est alienam rem constituta mercede in usu proprio accipere] sibi [gl.: sibi ad suum auxilium] heroes [gl.: viros fortes], hinc [gl.: hinc de hac re, videlicet de data mercede] tenent [gl.: sperant] augenda solatia [gl.: auxilia]. quinetiam et parent inde [gl.: inde scilicet extra provintiam] promovere [gl.: excitare] extimum [gl.: extraneum] atque robustum [gl.: robustum. robustus est fortis validus a robore, id es fortitudine arboris appellatus] ducem et submittere colla...[Es folgen genaue Ausführungen über die verderblichen Folgen der Fremdintervention].

- 26 Version A (Goetz 20f. [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 42<sup>r</sup>]): *Non deperit quapropter vitium. Insurgunt alii et rursus rotantur in hiisdem.* Version B (Goetz 42 [Ms. fol. 61<sup>r</sup>]): *Non deperit* [gl.: extinguitur] *vitium* [gl.: vitium culpa scilicet dissensionis], *rursus* [gl.: iterum] *insurgunt* [gl.: insurgunt elevantur, inter insurgere autem et consurgere hoc differt: insurgitur ad vindictam, consurgitur ad auxilium] *alii et rotantur* [gl.: volvuntur] *in hisdem* [gl.: in hisdem in talibus <quamvis enim prudentes aliqui de talibus iam edocti se valeant custodire, sed vitiosi dum subcreverint nimime, quae non viderant, pertimescentes licet a maioribus coherceantur atque ceteris corrigerint audient punient se tamen praestantiores et providentiores esse eiusdem +++ advenerint. Sed naturali levitate temptare festinant unde abstinere iubentur>]. Die in <> eingeschlossenen Worte sind hier aus dem Ms. nachgetragen, +++ steht für eine mir unleserliche Folge von ca. 3 Wörtern. Keineswegs aber ist diese Marginalglosse, wie Goetz [S. 42 Anm. 72] schreibt, eine „maior disputatio de educatione“, sondern – wie trotz der von mir nicht aufgefüllten Lücke klar ersichtlich ist, eine Überlegung, warum die von Atto geschilderte bittere Erfahrung künftig Wiederholungen nicht verhindern wird, erneut ein Hinweis auf die „theoretische“ Absicht des Autors.
- 27 Knappe Übersicht dazu durch Theodor Schieffer, Burgund (879-1038), und bes.: Nord- und Mittelitalien (888-962), in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. von Theodor Schieffer, Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, Stuttgart 1976, 643-665; vgl. auch Pauler, Regnum Italiae (Anm. 17), passim; Giovanni Tabacco, La storia politica e sociale dal tramonto dell'impero alle prime formazioni die stati regionali, in: Storia d'Italia, Bd. 2, Turin 1974, 113-127; Hagen

Allianzen, Patronage und innere Bündnisse von Sozialverbänden in ihrer fortschreitenden Dynamik einer schonungslosen Analyse, erkennt in der sozialen Dynamik und den blutigen Untaten seiner Zeit einen unwiderstehlichen Mahlstrom des Verderbens als Kette eines ausweglosen Verhängnisses. Hilfe bietet einzig eine Besinnung auf die Fundamente jeglicher politischen Ordnung, Aussicht auf Besserung könnte allein eine radikale Veränderung der Grundlagen bringen. Darum fügt Atto in einem zweiten kürzeren Teil eine Beschreibung der nichtsurpatorisch-tyrannischen, der legitimen Herrschaft an. Das rechtmäßig gewonnene Amt eines *princeps* hält die wankende Weltordnung aufrecht, weil es in der von Gott selbst eingesetzten Ordnung begründet ist (Rm. 13) und in den gottgegebenen sozialen Abstufungen wurzelt.<sup>28</sup> Atto nennt erneut die drei exklusiven Formen legitimen

Keller, Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien (9.-12. Jahrhundert), (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52), Tübingen 1979, 173-275.

- 28 Version A (Goetz 21 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 42<sup>r</sup>] ): *Inluderis erronee a saeculis prae te singillata confundere sutelis. Exercita fuerint vel si effuse quae promis flocci pendenda natura et sterilis sua tunc munera linquat. Summati et lixae statum poteris si fingere eundem, aetheris et aridae cocitique unum proscire quibus. Officiis quid derogas praesidum? Vales an offuscare quas ipse legerat summe potens labentem subpetia ut fulciret orbem? Non malachim confiteris? Aut minime plausis cui concentur decem milium virginum dat hostium ipse trophyaeum? ... Version B [wiederum mit einigen Glossen] (Goetz, 43 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 61<sup>v</sup>] ): *Erronee inluderis prae te* [gl.: prae te extra te. Non poteris namque adprobare quae visus es confirmare]. *sutelis* [gl.: sutelis astutus, quasi subtilibus telis] *confundere singillata* [gl.: separata] *a saeculis*. *Si fuerint exercita* [gl.: contemta] *vel effusa que promis* [gl.: profers] *flocci pendenda* [gl.: pro nichilo ducenda] *te et natura* [gl.: natura figurate locutio. sterilitas enim naturae non congruit, cuius etiam nomen ab ipso nascendi constat effectu] *sterilis linquat sua munera* [gl.: sua munera. suum beneficium scil. generandi]. *Si poteris fingere* [gl.: componere] *eundem statum* [gl.: essentiam] *summati* [gl.: summati. summates sedenim dicuntur viri potentes] *et lixæ* [gl.: lixae. lixa est mercennarius militans quitantum causa questus exercitum sequitur] *quibus* [gl.: quibus valebis. dicit namque quasi hominum poteris ordinem permiscere. restat ut ipsa etiam elementa confundantur] *prospicere unum* [gl.: eundem scil. statum]. *Quid derogas* [gl.: detrahis] *officiis* [gl.: officiis ministeriis: officium autem dicitur quasi efficuum una mutata littera, propter decorum sermonis, ut quisque in officio positus ea faciat quae omnibus prosit et nulli noceat; nam efficere perfecta facere dicimus, unde et effectus] *praesidum* [gl.: principum]? *An vales offuscare* [gl.: dehonestare] *subpetias* [gl.: auxilia], *quas ipse summe potens* [gl.: deus] *legerat, ut fulciret* [gl.: firmaret] *labentem* [gl.: ruentem] *orbem* [gl.: saeculum]?*

Herrschaftserwerbs, Göttliche Erwählung, Wahl durch den Hochadel und Erbschaft.<sup>29</sup> Einem rechten Anfang muß jedoch auch ein rechter Fortgang in der Herrschaftsübung folgen.<sup>30</sup> Wer legitim und gemäß

*Non confiteris [confiteris testaris, confiteri siquidem et fateri hoc differunt: confitemur spontanei, fatemur etiam inviti]. malachim [gl.: libro regum] aut minime plaudis [gl.: iubilas cum sonitu exultas], cui concentus [gl.: concentus virginum chorum dicit; concentus enim est permixtus cantus id est symphonia] virginum dat trophyum [gl.: trophyum victoriam; trophyum quidem dicitur apo tu trophosie, id est a conversione] decem milium [gl.: decem milium. David profecto dicit, de quo canebant in choro: Saul percussit mille, et David decem milia] hostium?*

- 29 Version A (Goetz 23 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 44<sup>r</sup>]): *Prognosticis omnipotens igitur quem suis vult ostentare dignum vel procerum una querit omnium promovere conventus, iuvat et quem patrius amor ad id decorus, vacantem fas est ascendere thronum. Cum antestat sed caveat quod populo ne dividie crescant, eius sed ascensus iustitium et si sit removeat omne. Ad regnum evaserint qui tali satione felicem poterunt beando diem forsitan patriam obtinere supremum. Tirannidis exuti luent poenam ceteri quam et protraxerunt tenendo.* Version B (Goetz 49 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 65<sup>v</sup>]): *Igitur quem omnipotens [Gl.: deus qui omnia potest] vult ostentare [Gl.: palam facere] dignum [Gl.: idoneum] suis prognosticis [Gl.: prognosticis. prognostica sunt indicia quibus futura noscuntur] vel quem una [Gl.: simul] querit [Gl.: postulat] promovere [Gl.: producere] conventionis [Gl.: cetus] omnium [Gl.: universorum] procerum [Gl.: procerum. maiorum, a procedendo dicti] et quem iuvat [Gl.: adiuvat] ad id [Gl.: ad id, videlicet ad regnandum] decorus [Gl.: decorus honestus, id est cuius pater tam decenter regnaverat ut eius quoque filium dignum sit subrogari] patrius [Gl.: patris] amor [Gl.: dilectio], fas est ascendere [Gl.: licet sursum adgredi] vacantem [Gl.: vacantem vacuum, scilicet absque possessore] thronum [Gl.: solium]. {\*\*\*\*\*} Sed ca<veat> ne {\*\*\*\*} dividie. Sed eius ascensus removeat [gl.: repellat] omne [gl.: omne totum. caveat quippe ne <\*\*\*\* ius> titiam ingeret. sed magis gaudium administret] iustitiam [gl.: publicum luctum] et si sit. Qui tali sacione [gl.: ] evaserint ad regnum. forsitan beando [gl.: beatificando] patriam [gl.: regnum] poterunt obtinere felicem [gl.: beatum] supremum [gl.: supremum novissimum. diem mortis dicit. si bene sed enim patriam gubernaverint. feliciter vivent et felicius morientur] diem. Ceteri exuti [gl.: exuti {\*\*\*\*} aut per mortem aut al<iter>] luent [gl.: persolvant] penam [gl.: supplicium] tirannidis [gl.: tirannidis sevissimae dominationis]. Qua et tenendo [gl.: tenendo habendo. Male namque habuerunt tenendo et peius amittendo] protraxerunt [gl.: deduxerunt].*
- 30 Version A (Goetz 23 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 44<sup>r</sup>]): *Provenit alicui hac si in norma regale solium et si sedeat hunc iam non culpa tenebit ad maiestatis semet tantae censeat si sufficere nomen. Minime pro quo sed iubilet adhuc se manere securum. Auspitia supplement sola non praebere felicem, sed incrementa quaerunt, digna licet existent. Version B (Goetz 49 [Ms. Vat. lat. 4322, fol. 65<sup>v</sup>]): Si in hac norma provenit alicui regale solium, hunc iam non tenebit culpa, et si sedeat, si censeat semet sufficere ad nomen tante maiestatis. Pro quo sed minime iubilet adhuc se manere securum. Sola auspitia licet existent digna, tamen non supplement praebere felicem, sed querunt incrementa.*

dem Recht den Thron bestiegen hat, muß auch das Recht schützen.<sup>31</sup> Die Herrscher im Volk Israel wie David, Ezechias oder Josias, die christlichen Kaiser der spätantiken Jahrhunderte, Konstantin, und die beiden Theodosius, sind die rühmend gepriesenen Vorbilder für die richtige Politik, Saul, Manasse und der Christenverfolger Licinius die abschreckenden Beispiele für zu Recht bestraftes Fehlverhalten. Der politische Ratschlag des Bischofs von Vercelli allgemein wird auch hier deutlich: Könige dürfen sich nicht wie Usurpatoren unterschiedslos um Helfer und Mitstreiter bemühen, sondern müssen jedermann an seinem abgestuften Platz in der Gesellschaft unterstützen und schützen, nach oben und unten. Sie sollen Bischöfe und Priester Gottes achten, zusammen mit den Großen die Regierung führen, den Stand der *milites* (Untervasallen) in seinen Rechten bewahren und überhaupt im Volk für das Recht sorgen.

Man kann dies ein hochkonservatives Programm nennen, das legitime, ja fast schon legitimistische Machtübung verderblicher tyrannischer Macht gegenüberstellt. Es ist für moderne Ohren zweifellos viel weniger attraktiv als die realistische Analyse der verfahrenen politischen Lage im ersten Teil, wo die Wirklichkeit des 10. Jahrhunderts mit Abscheu, jedoch auch mit genauerster Beobachtung analysiert wird. Doch nicht ohne tiefe Berechtigung hatte Atto selbst seinen Text im Rätsel wie einen Kassiber verschlossen, solange er den zweiten Teil noch nicht vollendet hatte. Erst der dort ausführlicher dargestellte Idealtypus legitimer Königsherrschaft hat dem Verfasser als Maßstab die Richtgenauigkeit seines „Senkleis“ vermittelt, mit welchem er auf der sozialen Baustelle seiner bewegten Zeit die Fluchlinien der Mauern festlegt.

Die karolingische Ständelehre bietet damit wie selbstverständlich die Anleitung, die dieser politischen Theorie ihre Perspektive vermittelt. Sie führt auch zu einer energischen funktionalen Beschreibung des Herrscheramtes, wenngleich die drei legitimen Formen eines Herrschaftserwerbs, die Atto allein gelten läßt, dies noch nicht voll erkennen lassen, weil die Herrscherwahlen durch Volk oder Große noch

31 Vgl. die vorletzte Anm., insbesondere die Randglossen.

nicht an solche funktionale Überlegungen explizit gebunden erscheinen. Die eschatologische Grundierung und die apokalyptischen Farben der Zeitschilderung sind freilich ohne die christlich-exegetische Bibelauslegung nicht gut denkbar. So vereint der Traktat auf hohem Niveau die theoretischen Voraussetzungen seiner Zeit und kommt zu einem noch heute eindrücklichen Ergebnis.

## II. Der „Normannische Anonymus“

### „Christ centered Kingship“

Anderthalb Jahrhunderte nach Attos Tod, um das Jahr 1100, ist ein anderer wichtiger *Codex unicus* aus der Entstehungszeit der Texte mit aufregend interessanten politischen Taktaten zu datieren, der heute in der Bibliothek des Corpus Christi College in Cambridge aufbewahrt wird<sup>32</sup> (während seine Geschichte bis ins 16. Jh. hinein absolut unbekannt ist) und der seit dem Ende des 19. Jh. die Aufmerksamkeit der Erforscher von Investiturstreit und Gregorianischer Reform angezogen hat.<sup>33</sup> Kein einziger der Texte ist anderswo überliefert oder gebraucht

- 32 Ms. Cambridge, Corpus Christi College 415. Eine erste Beschreibung im Bibliothekskatalog von Montague Rhodes James, *A Descriptive Catalogue of the Manuscripts of the Library of Corpus Christi College Cambridge*, Bd. 1-2, Cambridge 1912, hier Bd. 2, 303-306 [nach dessen Aufzählung werden die einzelnen Texte heute meist nummeriert als J 1 bis J 31]; eine durchgehende Schwarz-Weiß-Photographie des Codex liegt vor: Der Codex 415 des Corpus Christi College Cambridge, Facsimile-Ausgabe der Textüberlieferung des Normannischen Anonymus, hrsg. in Verbindung mit Ruth Nineham und eingeleitet von Karl Pellens (Veröff. des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. für abendländische Religionsgeschichte, 82) Wiesbaden 1977; eine vollständige (nicht endgültige) Edition durch Karl Pellens, *Die Texte de Normannischen Anonymus*, unter Konsultation der Teilausgaben von Heinrich Böhmer, Harald Scherrinsky und George Huntsfield Williams neu aus der Handschrift hrsg. (Veröff. des Instituts für europäische Geschichte Mainz, 42), Wiesbaden 1966.
- 33 Karl Hampe, Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 22 (1897) 232 und 669-672; Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und der Normandie im 11. und 12. Jh., *Eine historische Studie*, Leipzig 1899 [Neudruck Aalen 1968]; Harald Scherrinsky, Untersuchungen zum sogenannten Anonymus von York, Würzburg-

worden. Bisher hat sich nicht mit Sicherheit ermitteln lassen, wo diese Texte entstanden sind. Früher ist dafür das erzbischöfliche York (und Erzbischof Gerhard von York) in Anspruch genommen worden, heute eher Rouen in der Normandie (und dessen Erzbischof Wilhelm – daher der heute übliche Namen, den auch ich hier gebrauche), ohne daß man sich bisher endgültig auf eine allseits befriedigende Lösung hätte einigen können.<sup>34</sup> Auch der Zweck der Texte und das Publikum, für das sie niedergeschrieben wurden, bleibt umstritten. Sehr unwahrscheinlich ist die zuletzt vorgebrachte Vorstellung, die Texte seien als kladdenähnliche Grundlage des Unterrichts von Prinzen und Adligen vorgesehen gewesen,<sup>35</sup> denn nirgendwo sind uns Nachrichten von einer Ausbildung des Laienadels überliefert, für die diese Texte hätten Anleitung sein können. Gleichwohl hat eine Herkunft aus dem Milieu einer Domschule gewiß einige Plausibilität, denn sowohl die methodische Anwendung der Schuldialektik, als auch die Benutzung von Schulautoren, die Kenntnis von Kirchenvätern, die Heranziehung exegetischer Bibelkommentare und die Benutzung von Texten aus der Schule von Laon und der kanonistischen Kompilationen eines Yvo von Chartres, alles das weist auf einen Zusammenhang mit den nordfranzösischen Zentren der frühen Scholastik unübersehbar hin,<sup>36</sup> auch

Aumühle 1940 [= Phil. Diss. Berlin 1939]; George Huntsfield Williams, The Norman Anonymus of 1100 A. D., Towards the Identification and Evaluation of the so-called Anonymus of York (Harvard Theological Studies, 18), Cambridge, Mass. 1951; Wolfram Baer, Studien zum sogenannten Anonymus von York, München 1966 [Dissertationsdruck Phil. Diss. München]; Norman F. Cantor, Church, Kingship, and Lay Investiture in England, 1089-1135 (Princeton studies in history, 10), Princeton, NJ 1958 [PhD-Thesis Princeton, NJ 1957]. Vor allem dazu Hartmann (Anm. 36) sowie Kantorowicz (Anm. 41), vgl. auch Pellens (Anm. 42).

- 34 Zusammenfassend Peter Classen, Anonymus, normannischer, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) 673 f.
- 35 Vorgebracht von Karl Pellens, Das Kirchendenken des normannischen Anonymus (Veröff. des Instituts für europäische Geschichte Mainz, 69), Wiesbaden 1973, 22ff.: „... wenn diese Texte gemeinsam mit einem jungen Herrscher, mit einem Prinzen, mit hohen Klerikern oder mit ausgewählten Klerikernachwuchs gelesen werden sollten“ (23); „lehrhafte Planung“ (25).
- 36 Roger E. Reynolds, The Unidentified Sources of the Norman Anonymus: Ms. C.C.C.C. 415, in: Transactions of the Cambridge Bibliographical Society 5/2 (1970) 122-131; Wilfried Hartmann, Beziehungen des Normannischen Anonymus

wenn damit noch keineswegs eine Identifikation des Verfassers oder der Verfasser erreichbar wird.

Die Textstücke unterschiedlicher Zielrichtung diskutieren pointiert u. a. einige zeitgenössische innerkirchliche Strukturfragen: die Primatstellung Lyons in Gallien und Canterbury in England; das Patriarchat von Jerusalem und seine Ansprüche Rom gegenüber sowie überhaupt die Gleichberechtigung aller Bischöfe. Die umstrittene päpstliche Exemption von Klöstern aus der Aufsicht der Ortsbischöfe und ihre römische Freiheit wird ebenso abgelehnt wie der priesterliche Zölibat keine Anerkennung und das Recht der Priestersöhne Zustimmung findet. Man hat den Eindruck, als wollte der Verfasser ausdrücklich und pointiert Gegenpositionen zu den Gregorianern zusammenstellen. Solche Gegnerschaft wird insbesondere aufregend, wo die Texte es unternehmen die Stellung eines „*Gesalbten des Herrn*“, eines *christus domini*, des Königs zu bestimmen. Hier steht freilich weder der deutsche König noch der Kaiser im Mittelpunkt der Betrachtung, die Texte blicken ausschließlich auf den englischen König nach der normannischen Eroberung der Insel.

Hier meldet sich ein Gelehrter zu Wort, der keineswegs bereit ist, mit den Kirchenreformern den König als einen Laien im Angesicht der Amtskirche zu verstehen. Der namenlose Autor lässt sich dagegen von den seit Erasmus einem sogenannten „*Ambrosiaster*“<sup>37</sup> zugeschriebenen Paulinenkommentaren (aus dem Ende des 4. Jahrhunderts) Stichworte geben, welche im Rückgriff auf eine reiche antike Tradition Gottesebenbildlichkeit des Menschen und Gottesebenbildlichkeit des Königs schillernd ineinander übergehen ließen. Im längsten Stück der Textsammlung, *De consecratione pontificum et regum* („*Die Weihe der Bischöfe und Könige*“ [J 24]<sup>38</sup>), das zweimal hintereinander in der Handschrift abgeschrieben ist, weicht der Vf. am deutlichsten von den

zu fröhscholastischen Bildungszentren, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 31 (1975) 108-143.

37 Zusammenfassend zu diesem etwa Alfred Stüber, in: Theologische Realenzyklopädie 2 (1979) 356-362.

38 Diese Überschrift stammt nicht vom Autor, sondern von Erzbischof Parker, dem Besitzer der Hs. im 16. Jahrhundert!

Theorien der neuen Zeit ab: er liefert Argumente aus Entsprechungen, Analogien, sprachliche und gestalthafte Identitäten. Sein Denken ist gerade nicht, wie bei Papst Gregor VII. selbst und seinen Helfern auf eine kühle juristische Eingrenzung der Kompetenz von Ämtern, sondern auf Wesensaussagen gerichtet, die auch mit symbolischen Bedeutungen spielen und sich an den trinitarischen und christologischen Spekulationen der theologischen Tradition orientieren.

Schon die Könige des Alten Testaments trugen in figurativer Vorausdeutung auf Christus und seine zwei Naturen eine verdoppelte Person (*gemina persona*): als gesalbte Könige waren sie nach ihrer einen Person Menschen von Natur (*ex natura*), nach ihrer anderen Person durch Gnade ein „*christus, d.h. ein Gott-Mensch*“.<sup>39</sup> Christus selber eigneten zwei Naturen, aber eine Person, diese altkirchliche christologische Definition wendet der Anonymus analog *mutatis mutandis* auf den König an. Der Autor hütet sich, von zwei Naturen des Königs zu sprechen, das steht allein Christus zu, aber wie die beiden Naturen Christi, seine göttliche und seine menschliche, in einem königlichen und einem priesterlichen Wirken erscheinen, so ist auch der König in seiner doppelten Person, die ihm Anteil gibt am Bilde Christi, zweifach wirksam: Als *christus domini* ist der König eins mit Gott und also göttlich (*deus per gratiam*), als Christi Ebenbild ist er auch eins mit diesem in seiner priesterlichen Funktion in Kirche und Welt, steht wie jeder Priester in unverbrüchlicher Einheit mit Gott und Christus (*deus per naturam*). Was der König tut, tut er nicht als schlichter Mensch, sondern tut es, aus Gnaden zu Gott und seinem Gesalbtem geworden, durch die Vergöttlichung und die Kraft des Sakraments der Königskrönung.<sup>40</sup>

39 J 24 (Facs. p.143, ed. Pellens, S. 130; ed. Böhmer in: MGH LdL III 664, 23-31.):  
*Nam verbi gratia Aaron, primus ex unctione pontifex, et Saul primus ex unctione rex alius vir erat in persona sua et alius in spiritu et virtute. (...) Itaque in unoquaque gemina intelligitur fuisse persona, una ex natura, altera ex gratia, una in hominis proprietate, altera in spiritu et virtute. Una qua per conditionem nature ceteris hominibus congrueret, altera qua per eminentiam deificationis et vim sacramenti cunctis aliis precelleret. In una quippe erat naturaliter individuus homo, in altera per gratiam Christus, id est homo-deus.*

40 J 24 (Facs. p. 150, ed. Pellens, S. 135; ed. Böhmer in: MGH LdL III 667, 35-40):  
*Verum si sacerdos per regem instituitur, non per potestatem hominis instituitur, sed per potestatem dei. Potestas enim regis potestas dei est; dei quidem est per*

Der Text versucht die schwierige Balance zu halten zwischen einer unmittelbaren Applikation der Zwei-Naturen-Lehre Christi auf des Königs doppelte Person und der Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Gottes Wesen und der königlichen Person, die nur *per gratiam* vergöttlicht ist. Diese Christusmystik, die von Ernst Kantorowicz einprägsam als „*Christ centered kingship*“<sup>41</sup> erkannt wurde, erlaubt es dem Autor, den erbitterten Streit seiner Zeit um Laieninvestitur und Kirchenfreiheit zugunsten des Königs zu entscheiden. Ein Priester hat keine doppelte Person, er ist im Gegensatz zum König allein *imago Christi* nach dessen menschlichen Natur. Allein die Bischöfe haben als Mitregenten des Königs, also nur abgeleitet aus dem königlichen Christusbild, Teil an dem königlichen Regiment Christi in seinem Reich. Die eigentliche Leitung des Reichs steht aber dem König zu, der seinerseits Teil an der priesterlichen Funktion Christi hat und Sünden vergeben, Brot und Wein bei der Königsweihe darbringen, die rechte Glaubenslehre verkünden, Konzilien einberufen darf. So ist der König höchster Regent „*im Gemeinwesen des allmächtigen Gottes, d.h. in der heiligen Kirche und in der Welt*“.<sup>42</sup>

Auch dieser Autor politischer Theorie nimmt die Trennung von kirchlicher und politischer Ordnung noch nicht zur Kenntnis, die von den Gregorianern eingeleitet worden war. Beide sind zusammen und fast ununterschieden das eine Volk Gottes, sozusagen in beiderlei Gestalt und eines Wesens. Der gregorianischen Unterscheidung von Klerikern und Laien und der Segregierung der Amtskirche von weltlichen Ein-

*naturam, regis per gratiam. Unde et rex deus et christus est, sed per gratiam, et quicquid facit non homo simpliciter, sed deus factus et christus per gratiam, facit.*

41 Ernst H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies, A Study in Medieval Political Theology*, Princeton, NJ 1957, 42-86 [deutsche Übersetzung: *Die zwei Körper des Königs, Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters* (dtv Wissenschaft, 4465), München 1990, 64-105, unter der blassen Überschrift: „Königtum und Christus“]. Vgl. auch die ältere Studie Kantorowicz, *Deus per naturam, deus per gratiam: A Note on Mediaeval Political Theory*, in: *Harvard Theological Review* 45 (1952) 253-277 [jetzt in: Kantorowicz, *Selected Studies*, Locust Valley, NY 1965, 121-137].

42 J 24 (Facs. p. 181, ed. Pellens, S. 149): *in republica omnipotentis dei, id est in sancta ecclesia sive in hoc mundo.*

flüssen<sup>43</sup> mußte dieser Ansatz ganz und gar zuwiderlaufen. Die normannischen Texte haben zu ihrer Zeit keine Wirkung geübt, da die juristische Unterscheidung der Sphären, die die Kirchenreformer einleiteten, solcher Königsvergottung und Christusmystik fremd blieben und sie dauerhaft nicht dulden wollten. Nicht der König als *imago Christi et dei*, sondern der Papst mit seinem schließlich am Ende des 12. Jahrhunderts durchgesetzten Monopol auf den Titel eines *vicarius Christi* wurde zum beherrschenden Thema der politischen Theorie und politischen Theologie der Zukunft. Erst die Frühe Neuzeit sollte nach der endgültigen Ausprägung des Staates Königsvergottung und Königsmyistik als Themen einer Politiktheorie wieder entdecken. Die Überlegungen des Normannischen Anonymus bezeugen die Anwendbarkeit vielfältiger und für uns recht entlegen scheinender theologisch-christologischen Vorgaben auf politische Strukturfragen der eigenen Zeit. Auch wenn die Texte in einer Sackgasse der Theorieentwicklung verblieben, sollten wir sie doch in ihrer Funktion als Antwort auf den Umbruch ihrer Gegenwart erkennen, was ihren Rückblick auf eine zu Ende gehende Zeit, wie Peter Classen<sup>44</sup> es prägnant formulierte, zur „umfassendsten und tiefsten Theorie des frühmittelalterlichen Sakralkönigtums“ geraten ließ.

### III. Henry de Bracton

*De legibus et consuetudinibus Angliae*. Konsensuale Herrschaft unter dem Gesetz

Mit Henry de Bracton († 1268) wende ich mich jenem englischen Juristen zu, der bereits um die Mitte des 13. Jhs. mit seiner Schrift „*De legibus et consuetudinibus Angliae*“<sup>45</sup> die umfassendste Darstellung

43 Arno Borst, Der mittelalterliche Streit um das weltliche und das geistliche Schwert, in: Walter Peter Fuchs (Hrsg.), Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, Stuttgart 1966, 34-52.

44 Classen, Anonymus (Anm. 34), 674.

45 Eine monumentale Ausgabe mit Korrekturen und kommentierenden Zusätzen des Übersetzers liegt vor in: Henry de Bracton: „*De legibus et consuetudinibus Angliae*“, ed. George E. Woodbine / Bracton: On the Laws and Customs of England,

des englischen *Common Law* verfaßt hat, ein Buch, das dann bis zum 18. Jh. als ein *Text of Authority* für englische Juristen und Gerichte galt. Zwar haben anglo-amerikanische Forscher ganz ähnlich wie die Literaturwissenschaftler bei Shakespeare auch in Henry de Bracton nur ein Pseudonym sehen wollen und einen (freilich bisher nicht identifizierbaren) anderen Autor als Ghostwriter für das Buch gesucht. Ohne mich hier in die sicherlich komplexe Redaktionsgeschichte des großen Textes im einzelnen hineinverirren zu wollen, merke ich nur an, daß mich weder diese Zuschreibungszweifel, noch auch der seit längerer Zeit und zuletzt vom verdienstvollen letzten Herausgeber und Übersetzer Samuel E. Thorne geäußerte exzessive Interpolationsverdacht für weite Strecken des langen Textes<sup>46</sup> überzeugt haben. Während Thorne schließlich im vorliegenden aus der handschriftlichen Überlieferung rekonstruierten Text eine Fülle von sekundären Erweiterungen eines so nirgends auch nur andeutungsweise handschriftlich überlieferten, aber durch kritische *divinatio* des Herausgebers angeblich sicher erkennbaren ursprünglichen Textes erkennen möchte und sie graphisch in seinem Druck auch kenntlich macht, halte ich mich frohgemut und vielleicht naiv weiter an die einfachere Lösung des Rätsels und gehe davon aus, daß Bracton selbst, wie die Tradition es

transl. with rev. and notes by Samuel E. Thorne, Bd. 1-4, Cambridge, Mass. 1968  
[Bd. 1-2] – 1977 [Bd. 3-4].

- 46 Samuel E. Thorne, Introduction, in Woodbine / Thorne (Anm. 45), Bd. 3 (1977) pp. xiii-lxi. Die (neuere) Forschungstradition repräsentieren vor allem: Hermann-Ulrich Kantorowicz [Bractonian Problems, with a short memory of the Author by Doris M. Stenton (David Murray Lectures, 9 / Glasgow University Publications, 56), Glasgow 1941] und Fritz Schulz [Bracton on Kingship, in: The English Historical Review 60 (1945) 136-176, abgedruckt in: L'Europa e il diritto romano, Studi in memoria di Paolo Koschaker, vol. I, Mailand 1954, 21-70], zwei bedeutenden von den Nationalsozialisten aus Deutschland vertriebenen deutschen Romanisten, die die berühmt-berüchtigte Interpolationskritik am *Corpus Iuris Civilis* nun an Bractons Text herantrugen. Freilich ist es doch ein Unterschied, ob man vom allein vorhandenen interpolierten Text auf das zu erschließende Original um Jahrhunderte und über eine explizit bezeugte Redaktionsarbeit der Beyruther Juristen zurückgehen und zurückrechnen muß, oder ob zwischen der angenommenen Originalversion des Autors und der meist allein handschriftlich bezeugten „interpolierten“ Fassung nur wenige Jahre, allenfalls Jahrzehnte liegen können. [Weitere Literatur s. Anm. 47 und 52].

behauptet, der Autor der Schrift im wesentlichen in ihrer uns heute in den (nicht mehr, als allgemein zu erwarten stand) „kontaminierten“ oder „verderbten“ Handschriften vorliegenden Form gewesen ist.<sup>47</sup>

Von Bractons Lebensweg wissen wir nur wenig. Um 1200 im Dorfe Bratton Fleming, dessen Namen er offenbar angenommen hat, in der Grafschaft Devon geboren, hat er wohl an der Domschule von Exeter, dem zentralen Ort seiner Herkunftsgrafschaft eine gelehrte theologische und vor allem juristische Ausbildung erhalten. Danach (seit 1229) zuerst als *Clerk* eines königlichen Richters, William Ralegh († 1250) tätig, wurde er 1245 von König Heinrich III. zum Reiserichter (*justice in eyre*) für einen mittelenglischen Bezirk ernannt. Von 1248 bis ca. 1259 wirkte er als einer der Richter am königlichen Gericht *Court of the King's Bench* in London, zog sich dann aber offenbar nach Exeter zurück, wo er 1264 als Kanzler des Domkapitels (d.h. als Leiter der Urkundenkanzlei) bezeugt ist. 1268 starb er dortselbst. Diese biographischen Daten geben kein sehr tiefenscharfes Bild. Der Text seines Buches muß für sich selber sprechen.

Es war nicht die Absicht Bractons, eine politische Theorie zu entwickeln. Dennoch kommt er nicht darum herum, wenigstens Andeutungen über Stellung, Vorrechte, und Kompetenzgrenzen des Königs zu machen. Wo er sich in einer nicht in allen Hss. enthaltenen Passage, in der berühmten sogenannten *Addicio de cartis* (dem „Zusatz über die Urkunden“) mit der Regel auseinandersetzt, die Richtern und Untertanen jegliche Diskussion über königliche Urkunden untersagt, fügt Bracton in einer offenbar späten Fassung seines Textes einen interessanten Diskurs ein. Traditionell ist seine Feststellung, allein der König selber dürfe unklare Privilegien auslegen oder auch verfälschte Diplome interpretieren. Doch hält der Text der *Addicio* danach Überraschungen bereit:

47 Auf die gewiß nicht einfache und auch nicht gradlinige Redaktionsgeschichte gehe ich hier nicht ein. Dazu vgl. vor allem Henry Gerald Richardson, Bracton, The Problem of His Text (Selden Society, suppl. 2), London 1965; Thorne in Woodbine / Thorne, Bd. 3, pp. xliv-l; sowie die scharfsinnigen Gegenüberlegungen von John L. Barton, The Mystery of Bracton, in: The Journal of Legal History 14 (1993), Special Issue, 1-143.

*„Eine königliche Maßnahme oder eine seiner Urkunden darf niemand gerichtlich beurteilen. Aber jemand wird doch sagen dürfen, daß der König Gerechtigkeit geübt habe und gut getan. Mit demselben Recht <aber wird jemand auch sagen dürfen>, daß er schlecht gehandelt habe. Damit kann er ihm [scil. dem König] auferlegen, sein Unrecht wieder gutzumachen, damit nicht der König und seine Richter dem Gericht des lebendigen Gottes verfallen. Der König hat einen über sich, nämlich Gott. Und auch das Gesetz steht über ihm, durch das er König geworden ist. Auch hat er seinen Hof, d.h. die Grafen und Barone; denn Grafen [comites] heißen sie ja sozusagen als Begleiter des Königs. Wer aber einen Genossen hat, der hat auch einen Meister.“<sup>48</sup>*

Es ist deutlich, daß der Jurist hier die Argumentationsebene wechselt. Hatte er zunächst nur den unstrittigen Fall im Auge, daß der König gegen ein Gebot Gottes unmittelbar verstößt, so kommt er sehr bald darauf zu sprechen, daß der König ja nicht allein steht, sondern in seinem Hof eine Umgebung hat, die ebenfalls dem König Grenzen setzt, weil nach sprichwörtlicher Weisheit derjenige, der einen Genossen hat, dessen Einsprüche gewäßtigen muß. So hat also der König die Einsprüche seiner *comites* zu ertragen, wobei Bracton mit der korrekten etymologischen Herleitung des Grafentitels aus „*Mitgänger, Begleiter, Gefolge, auch: Inhaber eines Staatsamts*“ die englischen Adligen bei Hofe als „Begleiter“ des Königs versteht.

Es geht ihm darum, den „Grafen“ und dem gesamten königlichen Hof eine besondere konstitutionelle Kompetenz zuzusprechen. Generell greift er im unmittelbaren Fortgang nämlich auf eine „Zügelung“ königlicher Anordnungen und Entscheidungen durch Gottes Gebote zurück, widrigenfalls Gottes Strafgericht über den König und seinen Hof unfühlbar kommen wird:

48 Woodbine-Thorne, Bd. 2 (1968), 107: *Item factum regis nec cartam potest quis iudicare, ita quod factum regis irritetur. Sed dicere poterit quis quod rex iustitiam fecerit, et bene; et si hoc, eadem ratione quod male, et ita imponere ei quod iniuriam emendet, ne incidat rex et iustitiarii in iudicium viventis dei propter iniuriam. Rex habet superiorem, deum scilicet. Item legem per quam factus est rex. Item curiam suam, videlicet comites et barones, quia comites dicuntur quasi socii regis, et qui socium habet, habet magistrum.*

„Wenn deshalb der König ohne Zügel ist, d.h. ohne das Gesetz, müssen sie <die Grafen und Barone> ihm Zügel anlegen, es sei denn sie wären selbst mit dem König gemeinsam zügellos. Dann werden die Untertanen schreien und sagen: ‚Herr Jesus, mit Trense und Zaumzeug bändige ihre Kinnbacken!‘ Und der Herr wird ihnen antworten: ‚Siehe, ich will über sie ein Volk bringen von ferne her, ein Volk von Kraft, ein uraltes Volk, ein Volk dessen Sprache sie nicht verstehen; das wird ihre Wurzeln aus dem Land ausreißen und sie werden von ihnen gerichtet werden, weil sie die Untertanen nicht gerecht richten wollten. Am Ende wird er sie an Füßen und Händen gebunden in den Feuerofen werfen und in äußere Finsternis; dort wird sein Heulen und Zähnekklappern.‘“<sup>49</sup>

Bei allen Anleihen an die Sprache der Unheilsprophezeiungen des Alten und Neuen Testaments und ihren apokalyptischen Drohungen, die der Text in einem echt mittelalterlichen *Pasticcio* von mehr oder weniger wörtlichen Bibelzitaten dem Leser, bezogen auf die eigene Gegenwart entgegenschleudert, ist doch deutlich, daß es Bracton letztlich nicht auf diese apokalyptische Drohung allein ankommt. Der Höllenrachen des endzeitlichen Untergangs steht an letzter, wenngleich gewiß unaufgebarer Stelle. Die Strafe Gottes wird gewiß nicht ausbleiben, wenn niemand hören will. Aber zuvor, und darauf kommt es dem Autor doch eigentlich an, müssen den König noch seine Großen zügeln und in Zaum halten, sonst werden sie selber Gottes Strafe verfallen zusammen mit dem König. Das ist offensichtlich der Kern der Mahnrede: wenn der König sich nicht selber von Gott schrecken läßt, dann müssen es ihm die Großen besorgen. Damit führt Bracton seine Überlegungen auf die Grenzen zurück, die dem Herrscher von

49 *Et ideo si rex fuerit sine fræno, id est sine lege, debent ei frænum apponere nisi ipsimet fuerint cum rege sine fræno. Et tunc clamabunt subditi et dicent, Domine Ihesus in chamo et fræno maxillas eorum constringe [Ps. 31{32},9]. Ad quos dominus, vocabo super eos gentem robustam et longinquam et ignotam, cuius linguam ignorabunt, quæ destruet eos [cf. Ierem. 5,15] et evellet radices eorum de terra [cf. Ierem. 12,14], et a talibus iudicabuntur, quia subditos noluerunt iuste iudicare. Et in fine ligatis pedibus eorum et manibus, mittet eos in caminum ignis et tenebras exteriores, ubi erit fletus et stridor dentium [cf. Matth. 22,13{verbunden mit Matth 13,4}].*

vornherein im „*konsensualen Herrschaftssystem*“<sup>50</sup> des Mittelalters gezogen sind.

Bracton zeichnet an anderer Stelle in Anlehnung auch an Formulierungen des Römischen Rechts und der zeitgenössischen Legisten ein idealtypisches Bild eines guten Königs:<sup>51</sup>

„Dazu wird ein König erhoben und gewählt, daß er allen Gerechtigkeit erzeige, ja daß in ihm der Herr selbst zu Gericht sitzt und durch ihn seine Urteile fällt; daß er gerecht richtet, (die Gerechtigkeit) aufrechterhält und schützt. Wäre nämlich niemand vorhanden, der Gerechtigkeit übte, dann könnte der Friede leicht vertilgt werden. Auch wäre es sinnlos, Gesetze zu geben und Gerechtigkeit zu üben, wenn es niemand gäbe, der die Gesetze schützte. Da der König Gottes Stellvertreter auf Erden ist, muß er Recht von Unrecht scheiden, das Angemessene und Gerechte von dem Unangemessenen und Ungerechten, damit alle seine Untertanen in Ehren leben können, keiner den anderen verletze und jedem das Seine in rechter Zuteilung zuerkannt werde.“

Wir könnten mit dem Zitat noch einige Zeit fortfahren, es würde noch deutlicher werden, wie sehr Bracton den König in seiner Entscheidungsgewalt und Gesetzgebungskompetenz, und damit, dem damaligen Verständnis nach, in seiner Regierungstätigkeit,<sup>52</sup> an das Recht

- 50 Bernd Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft, Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Peter Moraw, hrsg. von Paul-Joachim Heinig / Sigrid Jahns / Hans-Joachim Schmidt / Rainer-Christoph Schwinges / Sabine Wefers (Historische Forschungen, 67) Berlin 2000, 53-87.
- 51 Woodbine / Thorne, Bd. 2, S. 305: *Ad hoc autem creatus est rex et electus, ut iustitiam faciat universis, et ut in eo dominus sedeat, et per ipsum sua iudicia discernat, et quod iuste iudicaverit sustineat et defendat, quia si non esset, qui iustitiam faceret, pax de facili posset exterminari, et supervacuum esset leges condere et iustitiam facere nisi esset qui leges tueretur. Separare autem debet rex cum sit dei vicarius in terra ius ab iniuria, aequum ab iniquo, ut omnes sibi subiecti honeste vivant et quod nullus alium laedat, et quod unicuique quod suum fuerit recta contributione reddatur.*
- 52 Dazu allgemein grundlegend Pietro Costa, *Jurisdictio*, Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100-1433), [¹1969] Neudruck: (Università di Firenze, Facoltà di Giurisprudenza, Centro di Studi per la storia del pensiero moderno, Biblioteca, 62), Mailand 2002.

und die Gerechtigkeit bindet.<sup>53</sup> Dabei geschieht diese Bindung nicht abstrakt an irgendeine Vorstellung vom Recht, sondern juristisch konkret an ein bestimmtes Recht, das englische, denn Bracton fährt fort:

*Da der König Gottes Diener und Stellvertreter ist, vermag er auf Erden nur das, was er von Rechts wegen kann. Und dem steht nicht entgegen, daß es im Römischen Recht heißt: „Was der Fürst beschließt, hat Gesetzeskraft“, denn in eben diesem Text heißt es weiter: „nach der Lex regia <hat das Volk auf ihn seine gesamte Befehlsgewalt und Amtsgewalt übertragen>, das aber heißt: Nicht alles, was vom König in kühner Willkür vorgenommen wird, hat Gesetzeskraft, sondern nur das, was in richtiger Weise mit dem Rat seiner Magnaten bestimmt worden ist, nachdem der König dazu seine autoritative Einwilligung gegeben hat und nachdem darüber eine Erörterung und Verhandlung stattgefunden hat, <das hat Gesetzeskraft>.“*

Diese These, welche als englische *leges* nur anerkannt, was in einem bestimmten Verfahren formell festgesetzt worden ist, ist kein *obiter dictum* des Buches, vielmehr hatte Bracton bereits im Proömium fast

53 Zur yieldiskutierten Auffassung Bractons vom königlichen Amt besonders Fritz Schulz, Bracton on Kingship (Anm. 42) [dessen Annahme von zahlreichen Interpolationen ich freilich für höchst fragwürdig und unberechtigt halte]; Ernst H. Kantorowicz, The King's Two Bodies (Anm. 37), 143-192 [dt. Übersetzung, 159-204]; Wiebke Fesefeldt, Englische Staatstheorien des 13. Jahrhunderts, Henry de Bracton und sein Werk, Göttingen 1962; Brian Tierney, Bracton on Government, in: Speculum 38 (1963) 295-317; Ewart Lewis, „King above law? *Quod principi placuit*“ in Bracton, in: Speculum 31 (1964) 240-269; Gaines Post, Bracton on Kingship, in: Tulane Law Review 42 (1968) S. 519-554; Peter Classen, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hrsg. Johannes Fried (MGH Schriften 29), Stuttgart 1983, 223-227; Michael Blecker, The King's Partners in Bracton, in: Studi Senesi 96 (1984) 66-118; Cary Joseph Nederman, Bracton on Kingship revisited, in: History of Political Thought 5 (1984) 61-77 [jetzt in: Nederman, Medieval Aristotelianism and its Limits, Classical Traditions in Moral and Political Philosophy, 12<sup>th</sup>-15<sup>th</sup> Centuries (Variorum Collected Studies Series, CS 565), Aldershot (Hampshire) 1997, nr. xiii]. J. L. Barton, The Mystery (Anm. 47), hat die Wahrscheinlichkeit eines einzigen Autors, nämlich des Henry de Bracton (aus der Behandlung der Writs des *Common Law!*) stark befestigt. Allgemein zur Bedeutung des *Jus commune* und zur irreführenden Vorstellung des für die Praxis angeblich so unwichtigen „Gelehrten Rechts“ (das auch bei jeder Bracton-Interpretation Beachtung verdient) Kenneth Pennington, „Learned Law“, „droit savant“, „Gelehrtes Recht“: The Tyranny of a Concept, in: Syracuse Journal of International Law and Commerce 20 (1994) 205-215.

wörtlich Ähnliches geschrieben. Dort begründete er im unmittelbaren Anschluß an einen Vorgänger des 12. Jahrhunderts, das bekannte Buch des Ranulf Glanvill,<sup>54</sup> den Titel seines Buches genauer. Auch die Gesetze Englands, obwohl nicht schriftlich fixiert, so heißt es dort, sind dennoch *leges* im Vollsinne des Wortes, wenngleich sie nicht schriftlich fixiert und in Jusitinians Corpus verzeichnet sind,

„weil alles das die Geltungskraft eines Gesetzes hat, was immer mit Rat und Zustimmung der Großen und gemäß dem gemeinsamen Wunsch des Gemeinwesens, wobei die autoritative Einwilligung des Königs, d.h. des princeps vorausgegangen ist, in gerechter Weise festgelegt und gebilligt worden ist.“<sup>55</sup>

In England kann also ein Gesetz nur das sein, was in formellem Verfahren nach entsprechender Beratung des Königs mit den Großen seines Landes als Konsens erreicht wurde. Am Ende der langen Erörterung wird dann ein König, der nicht „gut“ regiert, und das kann doch nur heißen, der sich an das Recht nicht halten will, sondern mit roher Gewalt das Volk bedrückt, als *tyrannus* identifiziert und verurteilt.<sup>56</sup>

54 *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Anglie qui Glanvilla vocatur / The Treatise on the Laws and Customs of the Realm of England Commonly called Glanvill*, ed. with Introduction, Notes and Translation by George D. G. Hall, with a Guide to Further Reading by Michael T. Clanchy (Oxford Medieval Texts), Oxford [¹1965] 1993, S. 2: *Leges autem Anglicanas licet non scriptas leges appellari non uideatur absurdum, cum hoc ipsum lex sit, ‘quod principi placet, legis habet uigorem,’ eas scilicet quas super dubiis in concilio diffiniendis procerum quidem consilio et principis accedente auctoritate constat esse promulgatas. Si enim ob solum scripture defectum leges minime censerentur, maioris proculdubio auctoritatis robur ipsis legibus uideretur accommodare scriptura quam uel decernentis equitas aut ratio statuentis.* Eine analoge Vorstellung findet sich bekanntlich – etwa gleichzeitig – auch in Deutschland in dem Spruch des Reichshofgerichts unter König Heinrich (VII.) vom 1. Mai 1231, vgl. MGH, Constitutiones et acta publica, Bd. 2, ed. Ludwig Weiland, Hannover 1896, S. 420 (nr. 305): ... *fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constituciones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.*

55 Woodbine / Thorne, Bd. 2, S. 19: *Sed non erit absurdum leges Anglicanas licet non scriptas leges appellare, cum legis vigorem habeat quidquid de consilio et sensu magnatum et rei publicae communi sponsione, auctoritate regis sive principis praecedente, iuste fuerit definitum et approbatum.*

56 *Dicitur enim: rex est dum bene regit, tyrannus autem dum populum sibi creditum violenta opprimit dominatione* [Woodbine/ Thorne Bd. 2, S. 305, Zl. 28-30 (fol. 107)].

## IV. Lupold von Bebenburg

### *De iuribus regni et imperii*

Mittelalterliche Prolegomena zu einem deutschen Staatsrecht

Ein letzter Blick in meinem Gang durch die Theoriegeschichte gilt Lupold von Bebenburg, der hier in Würzburg kein Unbekannter ist. Auch hier treffen wir auf die Schrift<sup>57</sup> eines Juristen, diesmal eines in Bologna promovierten deutschen Kanonisten, der in der deutschen Kirche eine brillante Karriere gemacht hat, die ihn, seine ständischen Voraussetzungen eigentlich überbietend, bis auf den Bamberger Bischofsstuhl führte. Lupold stammte aus mittelfränkischem Niederadel.<sup>58</sup> Um 1300 geboren, also etwa ein Jahrhundert nach Bracton, hat

57 Lupold von Bebenburg: *De iuribus regni et imperii*, in: Politische Schriften des Lupold von Bebenburg, hrsg. Jürgen Miethke / Christoph Flüeler (Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften des späteren Mittelalters, 4), Hannover 2004 [*Editio maior*], 298,10; bzw.: Lupold von Bebenburg: *De iuribus regni et imperii / Über die Rechte von Kaiser und Reich* [lateinisch-deutsch], hrsg. J. Miethke, übersetzt von Alexander Sauter (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 14), München 2005 [*Editio minor*], 104: *Sed quia hec probatio est ex mero iure positivo, quod ,ponitur et deponitur'* [vgl. Johannes Andreae, *Novella ad X 4.17.13, s.v. novo*], *idcirco huic probacioni non innitor, sed veritatem huius articuli aliter probabo ...* Hier wird vom Beweis einer „Wahrheit“ offensichtlich mehr verlangt als ein Beleg aus dem *ius mere positivum*!

58 Alle hier genannten Daten des Lebensabisses sind nachgewiesen in der Einleitung von Jürgen Miethke zur *Editio maior*, 1-61; dort 61-148 auch zur Interpretation; vgl. auch Miethke, Lupold von Bebenburg, Kanonistisches Staatsdenken in der Krise des Reichs im 14. Jahrhundert, in: *Editio minor*, 280-321. Die wichtigste Literatur ist dort jeweils verzeichnet. Genannt seien hier nur Hermann Meyer, Lupold von Bebenburg, Studien zu seinen Schriften, Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, 7.1-2), Freiburg i. B. 1909; Rolf Most, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 4 (1941) 444-485; Erik Wolf, Lupold von Bebenburg, in: Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 2. Aufl., Tübingen 1944, 29-44; Gerhard Barisch, Lupold von Bebenburg, Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik, Eine Studie über den Eigenwert politischen Handelns in der Geschichte und Gegenwart des 14. Jahrhunderts, in: 113. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1978) 219-432; Eva Luise Wittneben, Lupold von Bebenburg und Wilhelm von Ockham im Dialog über

ihm seit etwa 1316 ein Domkanonikat in Würzburg ein langjähriges Rechtsstudium in Bologna<sup>59</sup> ermöglicht, das er – gegen damalige adlige Gewohnheit – mit einer Promotion zum Doktor des Kirchenrechts abschloß. Sein Lehrer war Johannes Andreae († 1348), der wohl bedeutendste Kanonist seiner Zeit, von Baldus de Ubaldis noch im 14. Jahrhundert als *iuris canonici fons et tuba* gerühmt,<sup>60</sup> der sich später noch ausdrücklich an seinen Doktoranden erinnerte.<sup>61</sup> Lupold sollte ihn noch im Juli 1341 in Bologna zusammen mit Marquard von Randegg, einem weiteren in Bologna promovierten Klerikerkollegen, persönlich aufsuchen, um seinen juristischen Rat in wichtigen Geschäften einzuholen.<sup>62</sup>

Von seinen Studien um 1325 nach Deutschland zurückgekehrt, kumulierte Lupold Pfründen und wird bald auch sonst in unseren Quellen sichtbar. 1332 (mit Unterbrechungen) bis 1352 ist er als „Offizial“ des Würzburger Bischofs und als Richter am kirchlichen Gericht „an der roten Tür“ in Würzburg nachweisbar.<sup>63</sup> Damit war Lupold in besonderem Maße für die kirchliche Gerichtspraxis der Stadt und Diözese persönlich verantwortlich. Er hatte auch bei Vermögensverwaltung, Statutengesetzgebung, Schlichtung von Streitigkeiten, ja bei Lehruntersuchungen wegen Ketzereiverdachts ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Auch bei politischen Entscheidungen war er führend beteiligt, so bei der Neuwahl mehrerer Würzburger Bischöfe, bei den Be-

die Rechte am Römischen Reich des Spätmittelalters, in: Deutsches Archiv 53 (1997) 567-586.

- 59 Prosopographische Daten seines Universitätsbesuchs listete zuletzt auf Jürg Schmutz, Juristen für das Reich, Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265-1425 (Veröff. der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, 2), Basel 200, 622 f. (nr. 2411).
- 60 Zusammenfassend zu ihm Hartmut Zapp in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) 555; vgl. Peter Landau in: Juristen: Ein biographisches Lexikon, Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Michael Stolleis, München 1995, 327-329.
- 61 Guillelmus Durantis, Speculum iudiciale, zitiert nach dem Druck Basel 1574 [Neudruck Aalen 1975], Bd. 1, 422<sup>b</sup> [lib. II particula 1, De recriptorum praestatione, §9, Randnr. 18]; vgl. dazu Lupold, Editio maior, 4 Anm. 15.
- 62 Hermann Meyer, Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 30 (1909) 1-13; dazu Editio maior, 6 f. mit Anm. 23.
- 63 Vgl. besonders Editio maior 15 f. und 25.

ziehungen zum deutschen Herrscher oder bei Verhandlungen deutscher Prälaten mit der avignonesischen Kurie. Wie andere deutsche Kirchenmänner seiner Zeit unterlag auch Lupold schließlich Jahrzehnte lang vorwiegend aus politischen Gründen dem päpstlichen Bann, ohne daß das den Domherren an der Teilnahme an Gottesdiensten und wohl auch am Sakramentsempfang hindern mußte. Erst spät (1351) konnte Lupold seinen Frieden mit der Kurie machen. Am 12. Januar 1353 wählte ihn das Bamberger Domkapitel zum Bischof. Bald darauf er hob Papst Innozenz VI. in Avignon den sofort angereisten Kandidaten durch Provision endgültig zum Oberhirten von Bamberg, wo er bis an sein Lebensende († 18. Oktober 1363) amtieren sollte.

Als erfahrener Kirchenpolitiker und Jurist übernahm Lupold im Würzburger Domstift besondere Verantwortung. Die politische Großwetterlage erforderte dabei schwierige Entscheidungen, die durch ein klares theoretisches Konzept erleichtert werden mochten und auch anderwärts richtungweisende Funktion übernehmen konnten. Der nachhaltige Dauerkonflikt zwischen den avignonesischen Päpsten und dem römischen König und Kaiser Ludwig dem Bayern<sup>64</sup> führte nämlich in Deutschland zu einer durchaus ungewöhnlichen politischen Diskussion über den Anspruch der Päpste auf anfängliche und endgültige Kontrolle der deutschen Herrscherwahlen. Lupold suchte eine theoretische, eine juristisch-kanonistische Begründung dafür, dem Papst jegliches Prüfungs- und Bestätigungsrecht zu verweigern und ihn damit aus der deutschen Herrschaftsübung fernzuhalten. Letzten Endes sollte der Papst aus dem deutschen Verfassungsrecht definitiv ausgeschaltet werden.

64 Eine vorzügliche Zusammenfassung des Forschungsstandes, brauchbare knappe und nüchterne Darstellung mit guten, wenn auch sehr sparsamen Literaturhinweisen legte vor Heinz Thomas, Ludwig der Bayer (1282-1347), Kaiser und Ketzer, Regensburg und Graz/Köln/Wien 1993. Vgl. auch Jürgen Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte, in: Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, hrsg. von Hermann Nehlsen und Hans-Georg Hermann (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 22), Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, 39-74.

Das ist Ausgangspunkt und Ziel von Lupolds Überlegungen. Die deutschen Kurfürsten entschlossen sich 1338 dazu, die mit dem Papst strittige Frage (nämlich die Rechtswirkung einer deutschen Königswahl) von sich aus, gestützt auf das Reichsgewohnheitsrecht zu beantworten, indem sie sich am 15. Juli 1338 in Rhens (bei Koblenz) zu einem „Kurverein“ zur Verteidigung ihrer eigenen Rechte zusammen schlossen<sup>65</sup> und am selben Tage ihre Rechtsüberzeugungen durch ein flammendes Manifest proklamierten. Diese „Rhenser Erklärung“<sup>66</sup> ist zwar 1356, also weniger als zwei Jahrzehnte später durch das Reichsgesetz der „Goldenen Bulle“<sup>67</sup> Kaiser Karls IV. überholt und damit aufgehoben worden. Das Gesetz aber wäre ohne die in Rhens proklamierten Grundsätze gar nicht denkbar gewesen. Als „Reichsgrundgesetz“ hat die Goldene Bulle dann später die Herrschaftssukzession bis zum Ende des Alten Reiches (1806), wie sich zeigen sollte, abschließend geregelt.<sup>68</sup>

Es ist nicht deutlich, wie stark Lupold persönlich auf die Formulierungen der Rhenser Erklärung eingewirkt hat, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß er in die sicherlich vorauszusetzenden Vorberatungen kräftig involviert war.<sup>69</sup> Fest steht jedoch, daß er nur kurze Zeit

- 65 Die Proklamation des Kurvereins etwa in: Nova Alamanniae, Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von Edmund Ernst Stengel, Bd. 1.II, Berlin 1930, 361f. (nr. 545).
- 66 Am leichtesten zugänglich in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reiches, hrsg. u. übers. von Lorenz Weinrich (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, 33), Darmstadt 1983, 286-291 (nr. 88). Zusammenfassend dazu etwa *Editio maior*, S. 89-97.
- 67 Letzte Ausgabe nach den urkundlichen Ausfertigungen zusammen mit einer mittelalterlichen deutschen Übersetzung durch Wolfgang D. Fritz in: MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11, Lieferung 7, Weimar 1988, 560-633.
- 68 Aus der überreichen Literatur sei hier ausschließlich eine klassische Untersuchung genannt: Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit, II.1-2), Weimar 1909; zuletzt gab eine Übersicht Michael Lindner, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation (962 bis 1806), Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays, Dresden 2006, 311 – 321.
- 69 Dazu etwa *Editio maior*, 30 ff.; Lupold war auch auf den Reichstagen in Nürnberg und Metz, auf denen die Goldene Bulle beraten worden ist, anwesend; natürlich läßt sich sein Anteil an deren Formulierungen nicht näher bestimmen. Ausführlich (wenn auch letztlich unentschieden) dazu Bernd-Ulrich Hergemöller, Der Nürnberger

später einen umfangreichen Traktat abgeschlossen hat, der zentral an den Formulierungen dieser Erklärung entlang „Über die Rechte von Kaiser und Reich“ (*De iuribus regni et imperii Romanorum*) handelte.<sup>70</sup> Die Vorstellung ist naheliegend, daß die theoretischen Grundlagen der Schrift bei der Vorbereitung der Rhenser Erklärung eingebracht worden sind. Lupold spricht bereits mit der Überschrift die Kernpunkte des erbitterten Kampfes Ludwigs des Bayern mit der Kurie an, ging es doch vor allem um die Frage, ob ein von den Kurfürsten zum König gewählter Fürst seine Regierungsgewalt im Reich aus der Wahl selbst erhalte oder ob er erst dann Herrschaftsrechte ausüben dürfe, wenn die Wahl der Kurfürsten vom Papst geprüft und „approbiert“ (d.h. bestätigt) worden war.

Die Rhenser Erklärung und Lupolds Traktat, der spätestens im November 1339,<sup>71</sup> also knapp anderthalb Jahre nach der Kurfürstenversammlung im Rhenser Obstgarten abgeschlossen war, wendeten sich beide mit aller Energie gegen die päpstlichen Ansprüche. In der Begründung freilich zeigt sich ein fundamentaler Unterschied: die Kurfürsten beriefen sich allein deklaratorisch auf uralte unvordenkliche Rechtsgewohnheiten des Reiches. Das tut Lupold wie selbstverständlich auch immer wieder; doch will er über solch „positivistisches“<sup>72</sup> Argument hinaus die prinzipielle Angemessenheit und die grundsätzliche Legitimität dieser deutschen Rechtsgewohnheit einsichtig machen. Dafür benutzt er die Vorstellungen der Kanonisten über die Legitimität einer Königsherrschaft, um sodann diese Rechtsfigur auch auf das römisch-deutsche Kaiserreich des Mittelalters anzuwenden. Zusätzlich weist er mit histo-

Reichstag von 1355/56 und die „Goldene Bulle“ Karls IV. (Phil. Diss. Münster, masch. 1978), 395-415; in der Druckfassung des Buches, Hergemöller, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg, 1355/56, Die Entstehung der "Goldenen Bulle" Karls IV. (Städteforschung, A. 13, 1983) ist das verständlicherweise auf karge Bemerkungen, 157-161, zusammengestrichen worden.

70 Editionen in Anm. 57. Der Traktat ist zuvor in 8 Frühdrucken verbreitet gewesen, vgl. die Liste in: *Editio maior*, 182.

71 Zum *Terminus ante* des Haupttextes vgl. *Editio maior*, 199 f.

72 *Editio maior* 298,10; bzw. *Editio minor* 104: *Sed quia hec probatio est ex mero iure positivo, quod .ponitur et deponitur* [vgl. Johannes Andreae, *Novella ad X 4.17.13, s.v. novo*], *idcirco huic probacioni non innitor, sed veritatem huius articuli aliter probabo ...*

rischen Argumenten die bisher stets unbestrittene Übung solch allgemeinen Rechts aus der deutschen Geschichte seit Karl dem Großen nach. Die Kanonisten hatten seit dem 12. Jahrhundert überall in Europa unermüdlich daran gearbeitet, jedem König Westeuropas eine vom römisch-deutschen Kaiser unabhängige, selbständige und eigenverantwortliche Stellung in der weltlichen Politik zuzuweisen. Mit dem Argument „(Jeder) König ist Kaiser in seinem Königreich“ (*rex imperator in regno suo*)<sup>73</sup> war früh eine Faustformel dafür gefunden worden. Lupold möchte nun mit seinem Traktat beweisen, daß das auch für den deutschen Herrscher uneingeschränkt Geltung habe. Auch dieser sei in seinem Regierungshandeln von nichts und niemanden als von einem „Oberen“ (*superior*) abhängig, auch vom Papst nicht. Das war, so meint er zeigen zu können, nach Ausweis aller Chroniken und Geschichtszeugnisse seit der Zeit der Frankenkönige nicht anders. Die entscheidende Neuerung in seinen juristischen Bemühungen um eine haltbare Theorie des Kaisertums war es, daß er letzten Endes darauf verzichtete, die hohen Ansprüche des römischen Kaisers auf die Oberhoheit eines „Weltkaisers“ über alle anderen Herrscher Europas festzuhalten, wenn er diesem auch einige nur konkurrierend gültige allgemeine Ehenvorrechte einräumte,<sup>74</sup> von deren Anwendung er aber zugleich abrät.<sup>75</sup>

Klar wird hier (wie auch sonst), daß es Lupold nicht auf diesen (gleichwohl traditionalistisch und abgeschwächt festgehaltenen) Eh-

73 Zur Frühgeschichte dieses Prinzips Walter Holtzmann, *Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen* (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 7), Köln-Opladen 1953; vgl. auch Gaines Post, *Studies in Medieval Legal Thought, Public Law and the State, 1100-1333*, Princeton, N.J. 1963, 453-482; Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, Bd. 1: *Die Grundlagen*, Frankfurt/Main 1970 [mehr nicht erschienen], 79-83; Helmut G. Walther, *Imperiales Königtum, Konziliarismus, Volkssouveränität*, Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens, München 1976 [= Phil. Diss. Konstanz 1970], bes. S. 78ff.

74 Bezeichnend genug heißen diese Ehenvorrechte bei Lupold *actus imperatori de iure reservati* (Stellen sind verzeichnet in *Editio maior*, 579<sup>b</sup>, s.v. *actus reservatus*). Deutlich hält er damit an den Formulierungen des *Corpus Iuris civilis* fest, die er freilich in besonderer neuer Weise auslegt.

75 Vgl. nur die beschwörenden Anmerkungen Lupolds in: c. 11 (*Editio maior*, 338; *Editio minor*, 168) sowie die unten Anm. 77 zitierte Stelle.

renvorrang des deutschen Kaisers ankommt, sondern daß er auf eine Gleichbehandlung des römischen Kaisers mit den anderen Königen Europas setzt. Der Kaiser sollte endlich, so könnte man es mit der Umwandlung der Ausgangsformel ausdrücken (die Lupold aber so niemals gebraucht hat), unbeschadet und ungehindert als König im Kaiserreich wirken und regieren dürfen, ohne vom Papst abhängig zu sein: *Imperator rex in imperio suo!* Mit aller Energie will Lupold das von den Kanonisten entwickelte juristische Theorem der gleichberechtigten Selbständigkeit nationaler Königreiche auch für den Kaiser in Anspruch nehmen, und zwar gerade gegenüber Papst und Kurie. Damit drängt er die universalen Ansprüche des Kaisertums zurück, wenngleich er sie nicht gänzlich verneint, sondern vorwiegend verbal und deutlich eingegrenzt noch gelten läßt. Das Ziel „staatlicher“ Autonomie und Souveränität des deutschen Herrschers jedoch bleibt ganz im Zentrum seines Denkens.

Mit dieser entschiedenen und in den Grundlinien klaren Aussage zieht Lupold das deutsche Reich als *regnum* und *imperium* mitten in das Konzert der europäischen Mächte, setzt es gewissermaßen auf gleiche Augenhöhe mit den Konkurrenten in Westeuropa. Papst und Kurie bleiben aus der Regierungsübung des Herrschers auch in Deutschland und besonders in dem sensiblen Zeitraum einer Herrschaftssukzession ausgeschlossen. Die besondere Rolle des Kaisertums als einer Regierung mit einem Anspruch auf Weltgeltung wird von Lupold nicht ausdrücklich abgelehnt. Er konnte und wollte den Wortlaut seiner Rechtsquellen aus dem Römischen und Kanonischen Recht nicht einfach übersehen oder negieren. Lupold entleert die Kaiseridee jedoch zu einer Art Ehrenvorrang. Von einer wirklichen Wahrnehmung des dem Kaiser in der ganzen Welt „„eigentlich“ und *de iure* zustehenden (nach dem *Corpus Iustinianus* von ihm so benannten) *merum et mixtum imperium* aber rät er ab.<sup>76</sup> Aus politischer Klugheit solle der

76 C. 7 (Editio maior, 305; Editio minor, 114/116: ...restat illud idem probare quoad aliam potestatem, scilicet quoad potestatem imperiale exercendi scilicet actus imperatori reservatos a iure. Et hoc probatur sic: Licet reges eciam in suis regnis non habeant potestatem imperiale exercendi a iure, cum populus Romanus ius et potestatem imperii non in reges, sed in imperatoris transtulerit, ut ... [Dig. 1.2.2.11, Inst. 1.2.6.

Kaiser nicht in die nationalen Königreiche der anderen Könige hineinregieren, auch seine vom römischen Recht ihm eingeräumten Sonderrechte, die ihm *de iure* zustehen, dort nicht wahrnehmen, da kein König sich das *de facto* gefallen lassen werde.<sup>77</sup>

Im Endergebnis liefert Lupold seinen Zeitgenossen einen theoretischen Ansatz, der es ihnen ermöglichte, papalistische Sonderforderungen zuerst zu negieren, dann stillschweigend beiseite zu lassen und schließlich schlicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Gewiß hat das allein in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung noch nicht das von Lupold erwünschte Ergebnis erbracht, es hat aber die Entwicklung zum modernen Staat in Deutschland vorbereitet. So darf man Lupolds Beitrag zur politischen Theorie ohne Bedenken zumindest als Prolegomena zu einem deutschen Staatsrecht werten. Die Rezeptionsgeschichte des Textes, der mit 20 erhaltenen vollständigen mittelalterlichen Handschriftenzeugen eine beachtliche Verbreitung erfuhr, bezeugt uns zumindest, daß Zeitgenossen und Nachfahren seine Argumente für einsichtig hielten, auch wenn dann im 17. Jahrhundert Samuel Pufendorf im Römischen Reich seiner eigenen Zeit nur ein Gebilde erkennen mochte, das „einem Ungeheuer ähnlich“ (*monstro simile*<sup>78</sup>) sah. Das war nicht die Zielvorstellung Lupolds gewesen.

Dig. 1.4.1], secundum ea eciam que notat Hostiensis in summa, de censibus, § Ex quibus causis, versu Sed numquid rex Francie [= Hostiensis, Summa aurea, ad X 3.39, im Druck Lyon 1537 (Reprint 1962), fol. 182v, Randnr. 9], tamen consuetudo generalis est omnium regnorum occidentalium a tempore, cuius contrarii non est memoria hominum hactenus observata, quod reges ipsorum in suis regnis et quoad suos subditos exercent actus reservatos a iure imperatori; merum enim et mixtum imperium in suis regnis exercent, quod tamen qualiter fieri possit ex consuetudine, dicam infra in c. XV [= Editio maior, 382-392, Editio minor, 239-253].

77 Vgl. nur etwa c. 11 (Editio maior, 341; Editio minor, 172): *Licet autem reges eorundem regnorum fortassis non sinerent talia in suis regnis per imperatorem Romanorum fieri, ad hec tamen admittenda de iure tenerentur.*

78 Severini de Monzambano Veronensis [= Samuel Pufendorf], *De statu imperii Germanici ad Laelium fratrem dominum Trezolani liber unus, Genevae [= s'Gravenshage] 1667*, hier zitiert nach dem Druck: Samuel von Pufendorf, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, hrsg. und übers. von Horst Denzer (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 4), Frankfurt a. Main/Leipzig 1994, hier c. VI §9 (S. 198): *Nihil ergo aliud restat quam ut dicamus Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile, siquidem ad regulas scientiae civilis exigatur...* Zu Pufendorf zusammenfassend Dietmar Willoweit in: HRG 4 (1990), 105-109; Michael Stolleis, *Geschichte des*

## Resümee

Die vier hier exemplarisch vorgestellten Entwürfe einer politischen Theorie sind zwar gewiß von bunter Breite, sie zeigen das Mittelalter keineswegs als stromlinienförmig und geschlossen. Auf der anderen Seite aber kann auch gewiß nicht verborgen geblieben sein, daß wichtige, ja entscheidende Theoretiker hier nicht zu Wort gekommen sind: wir haben weder von Johannes von Salisbury, noch von Vinzenz von Beauvais gesprochen, nichts von Albertus Magnus oder Thomas von Aquin gehört. Auch fehlten etwa Aegidius Romanus, Johannes Quidort, Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham, um von John Wyclif, Nikolaus von Kues oder selbst Niccolò Machiavelli ganz zu schweigen.

Vielleicht ist aber doch deutlich geworden, daß auch die politische Theorie des Mittelalters sich an konkreten Konflikten der Zeit entzündete. Dieser Anknüpfungspunkt des Nachdenkens ist wichtig. Mittelalterliche politische Theorie hat solche Konflikte mit den jeweils zeitgemäßen Mitteln theoretischer Arbeit, den Methoden der jeweiligen zeitgemäßen Wissenschaft und damit der „Sprache“ ihrer eigenen Tradition durchdacht und so versucht, ihren Beitrag im Stimmengewirr des politischen Diskurses einzubringen.

Die hochmittelalterliche Isolierung auch heute noch eindrücklicher Positionen in jeweils einem *Codex unicus*, der die Bibliothek des Autors nicht, oder doch zumindest für uns nicht erkennbar verlassen hat, wie wir das im Falle Attos von Vercelli und der Texte des Normannischen Anonymus antrafen, widerspricht dieser Aussage nicht. Wir greifen in solchen Texten einen wichtigen für uns sonst stumm bleibenden Teil einer Vorstellungs- und Denkgeschichte der Vergangenheit. Diese Zeugen erschließen uns den Reichtum der Tradition und ihrer unterschiedlichen Auslegung im Horizont ihrer historischen Situation. Damit gewähren sie uns Einblick in das volle Rund der

öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: 1600-1800, München 1988, 233-236, 282-284; zu den Entstehungsbedingungen der Schrift eingehend Detlef Döring, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Reichsverfassungsschrift Samuel Pufendorfs, in: Der Staat 33 (1994), 185-206.

zeitgenössischen Vorstellungen gerade auf den dunkleren Teilen damaliger Weltbetrachtung. Auf der anderen Seite bringen uns selbst die „erfolgreichen“ Texte wie das mit nahezu 50 Manuskripten weitgestreut verbreitete große Buch des Henry de Bracton oder der mit 20 Hss. immer noch hoch erfolgreiche Traktat des Lupold von Bebenburg ja keineswegs allein für sich mit der vollen Öffentlichkeit der Vergangenheit in Kontakt. Auch diese Erfolgtexte müssen sich vielmehr ergänzen und auch korrigieren lassen von ihren Opponenten und Kritikern, ihren Abbreviatoren und Kommentatoren, bevor wir der politischen Theorie des Mittelalters voll ansichtig werden können.

Einen gemeinsamen Nenner, der eine in sich geschlossene politische Theorie des Mittelalters in synthetischer Rekonstruktion zu formulieren erlaubte, wird schwerlich, wahrscheinlich überhaupt nicht zu finden sein. Von der sozial gestuften Legitimationstheorie eines Atto von Vercelli zu der christomimetischen und christusmystischen Königsvorstellung des Normannischen Anonymus allein gibt es kaum eine erkennbare Brücke, geschweige denn daß zu dem konsensualen Herrschaftsmodell des Henry de Bracton oder zu dem StaatsrechtSENTWURF des Lupold sich von dort her eine qualifizierte inhaltliche Kontinuität erkennen oder konstruieren ließe.

Das Ziel jedoch ist in allen diesen Entwürfen, so verschieden auch die Ausführung der Theorien geraten sein mag, durchwegs ähnlich, wenn nicht sogar dasselbe. Alle hier näher betrachteten Autoren versuchen, die Probleme ihrer Gegenwart durch einen Blick auf die Funktion und Legitimation der Herrschaftsträger besser zu erfassen und neue Lösungswege von bitteren Konflikten durch eine Neubesinnung auf diese Grundlagen zu öffnen. Im Laufe der Zeit wird dabei die Legitimation durch Verfahren immer deutlicher in den Blick genommen. Im engeren Ausschnitt unserer Betrachtungen läßt sich vielleicht sagen, daß die emphatische Behauptung von Legitimität gewissermaßen von der funktionalen Analyse und einem lesbaren Verfahren allmählich ergänzt, ja abgelöst erscheint, wenngleich funktionale Analyse letzten Endes bereits bei der Herrschaftssetzung Attos oder der Königssalbung bei dem Normannen zumindest *in nuce* gegenwärtig schien. Wir müssen, so meine ich, diese Gesichtspunkte als Fragen an die politi-

schen Theorien des Mittelalters hartnäckig festhalten. Dann gewinnen die Theoretiker auch dieser von uns entfernten Zeit eine unverhoffte Aktualität und können uns vielleicht über die Aufklärung darüber hinaus, wie unsere eigenen Vorstellungen genetisch entstanden sind, auch in den Widersprüchen unserer eigenen Situation Lichter aufsetzen.



Prof. i. R. Dr. Jürgen Miethke

Ordinarius für Mittlere und Neuere Geschichte an der Ruprecht-Karls-Universität,  
Heidelberg

15. Juli 1938	in Berlin geboren. Verheiratet (seit 1967) mit Veronika Miethke, geb. von Ditzfurth, drei Kinder
1957/1967	Studium der Rechtswissenschaft, dann der Geschichte; Philosophie und evang. Theologie an der Universität Göttingen und an der Freien Uni- versität Berlin
1964	Aufnahme in die Studienstiftung des Deutschen Volkes
1965/1966	Einjähriger Bibliotheksaufenthalt in Paris
1967	Promotion zum Dr. phil. an der Freien Universität Berlin [FU], Doktor- vater: Wilhelm Berges
1967-1970	Wissenschaftlicher Assistent bei Wilhelm Berges am Friedrich-Meinecke- Institut [FMI] der FU
1970	Habilitation in Mittelalterlicher Geschichte an der Philosophischen Fakultät der FU Berlin
1971-1984	Wissenschaftlicher Rat und Professor für Mittelalterliche Geschichte am FMI
1978/1979	Gastdozent am Deutschen Historischen Institut in Rom
1983	„Brittingham Guest Professor“ am Institute for Research in the Humani- ties der University of Wisconsin in Madison, WI [USA]
1984-2003	o. Professor für Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg
1985/1986	Dekan der Philosophisch-Historischen Fakultät und Amtsmitglied des Senats der Universität Heidelberg
1988/89	Fellow des Historischen Kollegs München
1994/1995	Member des Institute for Advanced Study/School of Historical Studies in Princeton, N.J. [USA]
1996	Gastprofessor am Centro de Estudios de Filosofía Medieval der Uni- versidad de Buenos Aires
2003	Gastprofessor an der Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul in Porto Alegre [Brasilien]

1984-1992	Mitglied des Bibliotheksausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft
1985-1992	Vorsitzender des DFG-Unterausschusses Handschriftenkatalogisierung
1989-1992	Kommissarischer Direktor des Instituts für Geschichte der Medizin in Heidelberg
1991/1992	Vorsitzender der Strukturkommission für den Fachbereich Geschichte der Universität Leipzig
2002-2004	Mitglied des Sonderforschungsbereichs 619 „Ritualdynamik“ in Heidelberg

*Festschrift*

Theoretische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters, Political Thought in the Age of Scholasticism, Essays in Honor of Jürgen Miethke, hrsg. Martin Kaufhold (Studies in Medieval and Reformation Thought, 103), Leiden-Boston 2004.

*Wichtige Veröffentlichungen*

Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, Berlin 1969.  
 Le teorie politiche nel medioevo [Traduzione di *Mario Conetti*], Genova 2001.  
*De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2000.  
 Wilhelm von Ockham: Texte zur Politischen Theorie, Exzerpte aus dem „*Dialogus*“, lateinisch-deutsch, Stuttgart 1995.  
 Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, hrsg. von Jürgen Miethke und Lorenz Weinrich, Bd. 1-2, Darmstadt 1995-2002.  
 Studieren am mittelalterlichen Universitäten: Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze, Leiden-Boston 2004.  
 [ed. zus. mit C. Flüeler] Politische Schriften des Lupold von Bebenburg (MGH, Staats-schriften 4), Hannover 2004 [*Editio maior*]; [ed. zus. mit A. Sauter] Lupold von Bebenburg: De iuribus regni et imperii / Über die Rechte von Kaiser und Reich (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 14), München 2005 [*Editio minor*].